

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e V.

Jahresbericht 1999

Bonn 2000

April 2000
Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e.V.
Oranienburger Str. 13/14
10178 Berlin
Telefon: 030 / 24089 - 0

INHALT

Vorwort	4
Einführung	6
Antrittsbesuch der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bei Bundesministerin Dr. Christine Bergmann	6
Bundespräsident Prof. Roman Herzog erörtert mit den Wohlfahrtsverbänden aktuelle Fragen zu sozialem Engagement in Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und Selbsthilfe	7
Dialog zwischen Bundesarbeitsminister Walter Riester und den Präsidenten und Vorsitzenden der Wohlfahrtsverbände über aktuelle sozialpolitische Fragen	7
Bundesgesundheitsministerin Andrea Fischer diskutiert mit Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege Reformvorhaben der Bundesregierung	8
Israel-Reise des BAGFW-Vorstandes	8
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, Chef des Bundeskanzleramtes, informiert sich über Erfahrungen der Wohlfahrtsverbände als Arbeitgeber	8
1. Kongress „Veränderungsmanagement in der Sozialwirtschaft“ in Kassel	9
Gutachten der Monopolkommission über Freie Wohlfahrtspflege	9
Verstetigung des Aufwärtstrends bei Bundeszuschüssen zeichnet sich ab	10
Bundestag beschließt Kürzungen im Zivildienst	11
Gesetz zur Familienförderung verabschiedet	12
Rechtliche und soziale Situation von Ausländern ohne legalen Status verbessern	13
Informationen für Migrantinnen zu Beratung und Hilfen bei Schwangerschaft veröffentlicht	13
Neuordnung der Altenpflegeausbildung unterstützt	14
„Sozialoscars“ für taz-, BR- und NDR-Reportagen	14
Bericht der EU-Vertretung, Brüssel (einschließlich Europaausschuss)	16
Ausschussberichte	19
Ad hoc-Arbeitsgruppe „Strukturwandel sozialer Arbeit“	19
Finanzausschuss	20
Arbeitskreis „Wohlfahrtsmarken“	21
Ausschuss „Recht“	22
Ad hoc-Arbeitsgruppe „Bundesempfehlungen nach § 93 d BSHG“	24
Ad hoc-Arbeitsgruppe „Gemeinnützigkeitsrecht“	25
Ausschuss „Zivildienst“	26
Ausschuss „Familie, Frauen und Jugend“	27

Ausschuss „Rehabilitation und Gesundheitshilfe“	28
Arbeitsgruppe „Neue Kostengrundsätze der Bundesanstalt“	31
Ausschuss „Migrationsdienste“	31
Ausschuss „Altenhilfe und Pflege“	32
Ad hoc-Arbeitsgruppe „Pflegeversicherung“	35
Stellungnahmen	37
Pressemeldungen	39
Gremiensitzungen	40

VORWORT

Im Jahr 1999 wurde der begonnene Dialog zur Zukunft und Ausgestaltung eines armutsfesten sozialen Sicherungssystems in Deutschland fortgesetzt. Hierbei galt es, die Probleme, die uns seit Jahren bedrängen, konstruktiv mit den Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft anzugehen, Lösungen und Auswege zu finden und den Beitrag der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit ihrem pluralen Dienstleistungsangebot zu sichern. Dabei standen die Wohlfahrtsverbände in der Pflicht, kompetent und verantwortungsbewusst die Interessen von Benachteiligten und Betroffenen in unserer Gesellschaft einzubringen. In diesem Zusammenhang sei betont, dass die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen haben, neuen Herausforderungen in ihrer Arbeit Rechnung zu tragen. Mit den Veränderungen im Verhältnis zwischen Staat, Markt und Wohlfahrtsverbänden hat die Freie Wohlfahrtspflege sich in einen Modernisierungsprozess begeben. Sie stellt sich als Erbringer sozialer Dienstleistungen dem Wettbewerb und befürwortet ihn dort, wo er zur Steigerung der Effizienz und zur Optimierung der Hilfeleistungen beiträgt. Sie lehnt jedoch die Einführung marktwirtschaftlicher, auf Gewinnmaximierung ausgerichteter Prinzipien dort ab, wo diese zu Lasten der Hilfebedürftigen gehen.

Für eine sichere und beständige soziale Infrastruktur und einen hohen Grad an Verlässlichkeit bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben stützt sich die Freie Wohlfahrtspflege vor allem auf die Kraft, freiwillige soziale Arbeit zu organisieren und Menschen in unserer Gesellschaft dafür zu gewinnen. Die Zuwendung zum Not leidenden oder Hilfe suchenden Mitbürger ist vor allem motiviert durch Nächstenliebe und Bürgersinn. Mit Freude stellen wir fest, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger zunehmend ehrenamtlich engagieren und damit die solidarischen Grundlagen unserer Gesellschaft festigen. Es wird auch Aufgabe in den kommenden Jahren sein, in Zusammenarbeit mit der Politik die Anerkennung freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements zu fördern und in der Gesetzgebung zu verankern.

Ein besonderes Augenmerk möchte ich ebenfalls auf die Bedeutung einer gemeinsamen europäischen Sozialpolitik richten. In 1999 konnte anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Rahmen eines internationalen Kongresses eine kritisch-konstruktive Diskussion mit den Entscheidungsträgern aus Europäischer Kommission und Bundesregierung grenzübergreifend initiiert und geführt werden. Die differenzierte Debatte unter Beteiligung von Sozialexperten, Wissenschaft und Europäischer Kommission leistete einen wertvollen Beitrag zur weiteren Profilierung der Wohlfahrtsverbände auf europäischer Ebene. Darüber hinaus würdigt die Initiativ-Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Union die Arbeit der Wohlfahrtsverbände als Gestaltungselement Europäischer Sozialpolitik.

Die Details der sozialpolitischen Themenstellungen und Arbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege entnehmen Sie dem vorliegenden Jahresbericht.

Im Namen der Spitzenverbände möchte ich an dieser Stelle allen Partnern in Politik und Gesellschaft sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meinen herzlichen Dank aussprechen für die geleistete Zusammenarbeit und bitte sie um ihre weitere Unterstützung.



Prälat Hellmut Puschmann

– BAGFW-Präsident 1999 –
EINFÜHRUNG

Die Federführung in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) lag 1999 beim Deutschen Caritasverband, Freiburg. Präsident der BAGFW war Prälat Hellmut Puschmann, Präsident des Deutschen Caritasverbandes.

Antrittsbesuch der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bei Bundesministerin Dr. Christine Bergmann

Die Bundesministerin betonte in einem Gespräch mit den Präsidenten und Vorsitzenden der Wohlfahrtsverbände am 14.01.1999, dass die Bundesregierung die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Bestandteil des sozialen Sicherungssystems in der Bundesrepublik Deutschland hoch einschätze. Sie hätten einen hohen sozialpolitischen Sachverstand, der bei der Weiterentwicklung und Anwendung des Sozialrechtes unverzichtbar sei. Da ihr als Ministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in besonderer Weise die Verbindung zur Freien Wohlfahrtspflege obliege, wollte sie gleich zu Beginn ihrer Amtszeit den Kontakt mit den Wohlfahrtsverbänden aufnehmen, um im persönlichen und fachlichen Kennen lernen eine gute Grundlage für die Erörterung und Bearbeitung gemeinsamer Themen und Aktivitäten zu schaffen.

Zu den Arbeitsschwerpunkten ihres Hauses zählten im Jahr 1999 unter anderem:

- Internationale Konferenz „Organisationen, Initiativen und Dienste im sozialen Bereich - ein Motor der Sozialpolitik in Europa“ im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in gemeinsamer Trägerschaft von BMFSFS, BAGFW und Europäischer Kommission vom 19. - 21.05.1999 in Aachen
- Auswertung der Tagung des EU-Jugendministerrates im November 1998
- Förderung des Ehrenamts und Freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.

BAGFW-Präsident Prälat Puschmann dankte im Namen aller Spitzenverbände für die Einladung zu diesem Gespräch. Im Hinblick auf die Veränderungen des Sozialstaates und deren Auswirkungen auf die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege hob er hervor, dass diese in den letzten Jahren im Zusammenspiel mit Wissenschaft und Politik kritisch über ihre Aufgaben und ihr Selbstverständnis nachgedacht hätten. Die von der Bundesministerin angeschnittenen Themen seien auch für die BAGFW dringlich und wichtig. Vonseiten der Verbände wurde darüber hinaus auf die - durch die Einführung des Euro - zu beobachtende wachsende Dynamik des europäischen Integrationsprozesses hingewiesen, die sich auch auf die Europaarbeit der Verbände auswirke.

Ferner diskutierten die Gesprächsteilnehmer einen Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EU zur Schaffung eines europäischen Netzes von kinderfreundlichen Städten, der von BAGFW und Deutschem Städtetag befürwortet wurde. Die Aussprache über die Frage, was auf Bundesebene getan werden könne, um den Gedanken der Prävention und Integration von Jugendlichen zu fördern, die am Rande der Gesellschaft stehen, ergab, dass hier der eigentliche sozialpolitische Handlungsbedarf der kommenden Jahre läge. In diesem Zusammenhang wurden beispielhaft defizitäre Strukturen im Bereich kommunaler Jugendhilfeangebote erläutert. Ziel müsse es sein, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen enger mit der Jugendsozialarbeit zu verzahnen und gezielt Strukturen zu fördern, die eine „soziale Stadtentwicklung“ ermöglichen. Auch die Bekämpfung von Kinder- und

Jugendarmut soll unter familien- und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten in das Zentrum gemeinsamer Überlegungen gerückt werden.

Bundespräsident Prof. Roman Herzog erörtert mit den Wohlfahrtsverbänden aktuelle Fragen zu sozialem Engagement in Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und Selbsthilfe

Der Bundespräsident empfing am 22.02.1999 die Präsidenten und Vorsitzenden der Wohlfahrtsverbände. Im Mittelpunkt des Gespräches standen aktuelle gesellschaftliche und sozialpolitische Fragen zum sozialen Engagement in Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und Selbsthilfe. Der Bundespräsident betonte, dass nicht die Bereitschaft zum sozialen Engagement fehle, sondern die Vernetzung von sozialen Initiativen. Wichtig sei auch, dass in einer Gesellschaft, in der Arbeits- und Dienstpläne hauptsächlich vom Computer gesteuert werden, mehr Zeit für ehrenamtliche Tätigkeit Berücksichtigung finden müsse. Sowohl der Bundespräsident wie auch die Repräsentanten der Wohlfahrtsverbände waren sich darin einig, dass die Akzeptanz des Ehrenamtes durch die EU gefördert werden müsse. Dies gelte insbesondere für den Jugendaustausch und das Freiwillige Soziale Jahr. Beide Gesprächspartner hoben die wichtige Rolle sozialer Erziehung im Bildungswesen hervor.

BAGFW-Präsident Prälat Puschmann machte darauf aufmerksam, dass sich die großen gesellschaftlichen Aufgaben unserer Tage, wie die Sicherstellung persönlicher Sorge und Zuwendung für allein gelassene und einsam gewordene Menschen, die Bewältigung der Armut, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie die Integration von Minderheiten und Randgruppen nicht allein durch staatliche Transferleistungen lösen lassen. Dafür müssen Bürgerinnen und Bürger gewonnen werden, die ihre sozialen Intentionen mit tragfähiger Nächstenliebe verbinden. Seit jeher sei es prägendes Element der freigemeinnützigen sozialen Arbeit der Wohlfahrtsverbände, gemeinwesenorientiertes Engagement zu fördern und mit professionellen Hilfeformen zu vernetzen. Schätzungsweise 2,5 bis 3 Millionen Bürgerinnen und Bürger engagieren sich derzeit freiwillig und ehrenamtlich in den Wohlfahrtsverbänden, ihren Hilfswerken und Initiativen sowie den ihnen angeschlossenen 35.000 Selbsthilfegruppen.

Dialog zwischen Bundesarbeitsminister Walter Riester und den Präsidenten und Vorsitzenden der Wohlfahrtsverbände über aktuelle sozialpolitische Fragen

Am 31.03.1999 fand ein Gespräch im Bundesarbeitsministerium zu aktuellen sozialpolitischen Fragen statt. Dabei wurden folgende Themenkomplexe angesprochen:

- Bündnis für Arbeit und Ausbildung
- Veränderung der Tarifstrukturen
- Europäische Strukturfonds
- Gutachten der Monopolkommission
- Sozialhilferecht
- ehrenamtliche Tätigkeit für Arbeitslose
- Arbeitsverbot für Asylbewerber und Geduldete
- Umsetzung der Leitlinien im beschäftigungspolitischen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland für 1999.

Bundesgesundheitsministerin Andrea Fischer diskutiert mit Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege Reformvorhaben der Bundesregierung

Die Bundesministerin verließ in einem Gespräch mit Vertretern der Wohlfahrtsverbände am 27.04.1999 ihrer Auffassung Ausdruck, dass ihr an einem entspannten Verhältnis und einer engen Kooperation mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sehr gelegen sei. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Wohlfahrtsverbände sowohl Träger sozialer Dienstleistungen als auch Anwälte für Betroffene seien.

BAGFW-Präsident Prälat Puschmann dankte für das gemeinsame Gespräch über aktuelle politische Fragen und Reformvorhaben der Bundesregierung. Im Vordergrund der Erörterungen standen die Eckpunkte zur Gesundheitsreform 2000 und die in der Koalitionsvereinbarung angesprochenen Maßnahmen zur Stabilisierung der Pflegeversicherung.

Israel-Reise des BAGFW-Vorstandes

Die Präsidenten und Vorsitzenden der Wohlfahrtsverbände führten vom 09. - 14.05.1999 eine Studienreise nach Israel durch. Höhepunkte dieser Reise waren der Besuch von „Akim“, einer staatlichen israelischen Behinderteneinrichtung in Tel Aviv, das Treffen mit Vertretern der Krankenkassen in Tel Aviv zum Thema „Das Sozialversicherungssystem Israels unter besonderer Berücksichtigung der Betreuung von alten Menschen“ sowie der Besuch von AMCHA, einer Organisation zur psychosozialen Betreuung von Überlebenden des Holocaust und deren Nachkommen in Jerusalem.

Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, Chef des Bundeskanzleramtes, informiert sich über Erfahrungen der Wohlfahrtsverbände als Arbeitgeber

Staatssekretär Dr. Steinmeier empfing am 21.09.1999 die Präsidenten und Vorsitzenden der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zu einem Meinungsaustausch. Im Mittelpunkt stand dabei die Arbeitgeberrolle der Wohlfahrtsverbände im Bereich der sozialen Dienstleistungen. Der Staatssekretär machte deutlich, dass es gemeinsames Anliegen der Bundesregierung und der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sei, die Handlungsfähigkeit des Staates für die Zukunft zu sichern, um Spielräume zur Gestaltung sozialer Politik zu gewinnen. Darüber hinaus bat er um Ideen und Anregungen der Wohlfahrtsverbände zur Überwindung von Problemen und Hindernissen bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

BAGFW-Präsident Prälat Puschmann dankte für das konstruktive Gespräch und erwiderte, dass die über 91.000 Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege mit ihrem pluralen Dienstleistungsangebot ein Spiegel der Gesellschaft in Deutschland sind. Sie bewältigen ihre Aufgaben für eine sichere und beständige soziale Infrastruktur mit einem hohen Grad an Verlässlichkeit. Insbesondere die Qualifizierung und Beschäftigung zu Gunsten von Personen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, müssten verbessert werden. Neben Veränderungen in eigener Verantwortung nannten die Wohlfahrtsverbände in diesem Zusammenhang vor allem eine bessere Verzahnung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, individuell gestaltete Laufzeiten von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie Vereinfachungen bei Abrechnungsverfahren.

1. Kongress „Veränderungsmanagement in der Sozialwirtschaft“ in Kassel

Neue gesetzliche und finanzielle Rahmenbedingungen bedingen Reformen in der Sozialwirtschaft in Deutschland. Der 1. Kongress der Sozialwirtschaft vom 23. bis 24.09.1999, dessen Mitveranstalterin die BAGFW war, konzentrierte sich daher auf unternehmensstrategische Steuerung, Controlling, neue Finanzierungsinstrumente und eine zukunftsorientierte Informationstechnologie. Der Kongress hatte folgende zentrale Referate und Workshops zum Inhalt:

- „Sozialpolitik und Sozialwirtschaft vor neuen Herausforderungen“, Dr. Edith Niehuis, parlamentarische Staatssekretärin im BMFSFJ
- „Veränderungsmanagement in der Wirtschaft - Vorbild für die Sozialwirtschaft?“, Dr. Heiko Lange, Mitglied des Vorstandes der Deutschen Lufthansa AG, Frankfurt am Main
- Forum I: „Strategische Unternehmensentwicklung ist gefordert!“
- Forum II: „Aufgaben und Anforderungen an das Management bei Veränderungsprozessen“
- Forum III: „Neue Formen betriebswirtschaftlicher Instrumente und Finanzierung“
- Forum IV: „Wissensmanagement und neue Informationstechnologien“
- Forum V: „Veränderungsanforderungen durch die Europäisierung von Märkten und Anbieterstrukturen“
- Beratung bei Veränderungsprozessen sozialwirtschaftlicher Organisationen
- Sozialer und wirtschaftlicher Wandel und Umbau des Sozialstaates: Konsequenzen für strategische Ausrichtung und Positionierung der Anbieter in der Sozialwirtschaft
- Das Unternehmen der Zukunft - eine praktische Vision auch für die Sozialwirtschaft.

Zentrale Forderungen der Experten auf dem Kongress lauteten, das Ehrenamt zu stärken und attraktiver zu machen sowie die leistungsabhängige Entlohnung der Hauptamtlichen. Generell müssten die Wohlfahrtsverbände von der Wirtschaft lernen, Entscheidungsprozesse zu beschleunigen, Marketingstrategien, „Corporate Identity“ und betriebswirtschaftliches Denken zu entwickeln, sich mit den bei Pflegeleistungen tatsächlich entstehenden Kosten auseinander zu setzen und ein Qualitätsmanagement zu schaffen. Dies sei möglich und angesichts des gestiegenen Wettbewerbs unter den Anbietern sozialer Leistungen auch notwendig.

Gutachten der Monopolkommission über Freie Wohlfahrtspflege

Die Monopolkommission untersuchte erstmals die Tätigkeit der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in der Bundesrepublik Deutschland. Die von den Wohlfahrtsverbänden angebotenen sozialen Dienstleistungen wurden dabei primär als ökonomische Güter definiert. Die Monopolkommission kam zu der Auffassung, dass die staatlicherseits gesetzten Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen sowie die bestehenden Wettbewerbsbeschränkungen eine ökonomische Analyse der Freien Wohlfahrtspflege wünschenswert erscheinen lassen. Der untersuchte Sektor wurde als abseits der wettbewerblichen Marktordnung dargestellt. Zudem wurde bemängelt, dass die Nutzer von sozialen Dienstleistungen und deren Finanzierungsträger nicht identisch seien und deshalb kein echter Wettbewerb zu Stande käme. Gewünscht wurde eine Stärkung der Konsumentensouveränität. Die Monopolkommission forderte, alle Regelungen abzuschaffen, die ein Vorrangprinzip der Freien Wohlfahrtspflege bedingen.

In ihrer Stellungnahme zu dem Gutachten der Monopolkommission legte die Bundesregierung Wert auf eine möglichst freie und transparente Wettbewerbssituation auch im Bereich der sozialen Dienstleistungen. Das von der Monopolkommission gezeichnete Bild der Freien Wohlfahrtspflege müsse jedoch auf jeden Fall ergänzt werden. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass neben der ökonomischen Betrachtung auch die Wertevorstellungen gewürdigt werden müssen, denen sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie deren haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet fühlen. Sie ist der Ansicht, dass in einer pluralen Gesellschaft sowohl das privatgewerbliche als auch das gemeinnützige System ihren Platz haben. Mehr noch: Die Bundesregierung hält die Freie Wohlfahrtspflege als Bestandteil des Systems der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin für sinnvoll und erforderlich. Neben ihrer Arbeit als Träger sozialer Dienste widmen sich die Wohlfahrtsverbände vielen Tätigkeitsfeldern im Dienste der Allgemeinheit. Sie koordinieren und unterstützen Selbsthilfe- und Helfergruppen. Sie erschließen freiwillige private Hilfeleistungen in Form von Spenden und ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie vertreten als Sozialanwalt die Interessen der sozial Bedürftigen und Ausgegrenzten. Sie stellen sich neuen sozialen Problemen und entwickeln selbstständig neue Formen der Hilfe wie neuerdings etwa die Hospizarbeit und die Gesundheitsfürsorge für Obdachlose. Die Wohlfahrtsverbände sind Organisatoren des Bürgerengagements sowie mit ihrem besonderen Problembewusstsein und Sachverstand unverzichtbarer Partner der Politik - auch bei der Weiterentwicklung und Anwendung des Sozialrechts. Die Freie Wohlfahrtspflege ist gemeinwohlorientiert. Das schließt - auch aus Sicht der Bundesregierung - ökonomisches Handeln und Gewinnorientierung nicht aus. In Teilbereichen erzielte Überschüsse werden aber nicht entnommen, sondern Gemeinwohl orientiert verwendet.

Die von der Monopolkommission beschriebenen Rahmenbedingungen versteht die Bundesregierung nicht als Wettbewerbsbeschränkung. De facto herrscht auf dem Markt der sozialen Dienstleistungen intensiver Wettbewerb. Alle Bereiche sozialer Dienstleistungen - mit Ausnahme des Suchdienstes - sind auch privatgewerblichen Anbietern zugänglich. Bezüglich der Anbieter und Einrichtungen haben die Nachfrager auf dem Markt sozialer Dienstleistungen grundsätzlich ein Wahl- und Wunschrecht. Dabei gehen die Aufgabenwahrnehmung und Struktur der Freien Wohlfahrtspflege von dem in § 10 BSHG festgelegten Vorrangprinzip aus. Die Bundesregierung sieht in den von der Monopolkommission beschriebenen Kooperationsbeziehungen zwischen den Sozialleistungsträgern und der Freien Wohlfahrtspflege ein vom Gesetzgeber gewünschtes konstitutives Element unseres Sozialstaates, in dem die Freie Wohlfahrtspflege Funktionen übernommen hat, die ansonsten der Staat ausfüllen müsste.

Verstetigung des Aufwärtstrends bei Bundeszuschüssen zeichnet sich ab

Bei ihrer sozialen Arbeit waren die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege einem steigenden Bedarf und wachsenden Ansprüchen ausgesetzt. Die Aufgabenstellung der Zentralen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege hatte sich gegenüber den Jahren vor der Wiedervereinigung auch auf die Verantwortung für die Untergliederungen in den neuen Bundesländern ausgeweitet. Erfreulicherweise zeichnet sich eine Verstetigung des Aufwärtstrends bei dem für die Spitzenverbände zentralen Titels 684 04 (Zuschüsse für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben) ab. Im Berichtsjahr wurde der Ansatz für diesen Titel im Jahr 2000 um weitere 500.000 DM erhöht; dieser sah damit Ausgaben in Höhe von 36 Mio. DM vor. Im Vordergrund der Gespräche zwischen Vertretern der Wohlfahrtsverbände und den Berichtersteller/innen des Bundestagshaushaltsausschusses für den Einzelplan 17 stand das Bemühen, deutlich zu machen, dass eine weitere Verstetigung bzw. Anhebung insbesondere des Titelsatzes 684 04 in den kommenden Haushaltsjahren geboten erscheint. Die für das Jahr 2000 im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Bundshaushaltes

beschlossene Anhebung des Titels 684 04 wurde sowohl seitens des BMFSFJ als auch seitens der Berichterstatter/innen und der Wohlfahrtsverbände als positives Zeichen gewertet. Vonseiten der Wohlfahrtsverbände wurde in diesem Zusammenhang begrüßt, dass im Verlauf der Haushaltsberatungen im Berichtsjahr erstmals seit langem weder eine globale Minderausgabe noch eine hauswirtschaftliche Sperre verhängt wurden. Dieser Umstand trägt dem Wunsch der Wohlfahrtsverbände nach Planungssicherheit Rechnung.

Im Hinblick auf die Stärkung der Europa-Arbeit im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege war auch wichtig, dass der Titel 684 07 (Zuschüsse an zentrale Organisationen und für zentrale Maßnahmen im Bereich der Wohlfahrtspflege) um zusätzlich 1 Mio. DM zur Unterstützung einer nationalen Beobachtungsstelle zur Entwicklung der sozialen Dienste in der Europäischen Union angehoben wurde. Diese Beobachtungsstelle soll die europäische Situation aus der nationalen Interessenlage heraus betrachten; dies eröffnete die nationale und europäische Diskussion über öffentliche, gemeinnützige und privatgewerbliche soziale Dienste. Es verbesserte auch die Möglichkeiten, die fachliche und organisatorische Entwicklung dieser Dienste als ein zentrales Element der sozialstaatlichen Konzepte der Mitgliedstaaten der EU zu unterstützen und zu fördern. Im Rahmen dieser Orientierungsfunktion kommt den Wohlfahrtsverbänden in der Bundesrepublik Deutschland aus der Sicht des BMFSFJ eine besondere Bedeutung bei der Gestaltung und Aufgabenbestimmung der Beobachtungsstelle zu.

Das BMFSFJ beabsichtigt, im Jahr 2000 erstmals Mittel des Europäischen Sozialfonds zu akquirieren, die bisher über das Finanzkapitel 6006 überwiegend an das BMA gehen. Die EU-Mittel sollen für einzelne Titel des Einzelplanes 17 genutzt werden. Die BAGFW trat mit dem BMFSFJ in einen Dialog darüber ein, wie eine bestmögliche Nutzung der EU-Mittel für die in Frage kommenden Titel erfolgen kann.

Bundestag beschließt Kürzungen im Zivildienst

Im Rahmen des „Zukunftsprogramms 2000“, mit dem der Bundesfinanzminister beabsichtigt, 30 Mrd. DM einzusparen, ist auch der Bereich Zivildienst erheblich betroffen. Geplant sind neben einer stärkeren finanziellen Beteiligung der Verbände bzw. Dienststellen eine Verkürzung der Dienstzeit von 13 auf 11 Monate und die Reduzierung der Zahl der einzuberufenden Zivildienstpflichtigen. Der Bundestag hat die erforderlichen gesetzlichen Änderungen im Haushaltssanierungsgesetz beschlossen.

Diese Entwicklung stellt die Verbände vor gravierende Probleme. Sollten die fehlenden Zivildienstleistenden nicht durch hauptamtlich Beschäftigte bzw. Freiwillige ersetzt werden können, hätte dies Qualitätseinbußen bzw. die Einstellung von Angeboten und Leistungen zur Folge.

Da die Kürzungen zum 01.07.2000 noch nicht ausreichen sollen, um das Einsparziel zu erreichen, will der Bund im Haushaltsjahr 2000 bereits weniger Zivildienstleistende einberufen, insbesondere wollte das BMFSFJ im Juni 2000 keine Einberufungen aussprechen. Dies wurde von den Verbänden abgelehnt, da dann eine nicht verantwortbare Lücke entstünde. Das BMFSFJ wird die Verteilung der Mindereinberufungen nunmehr den Verbänden überlassen, da es nicht in die Auswahl- und Vorstellungsverfahren eingreifen will. Die Verbände sehen zwar erhebliche praktische Umsetzungsschwierigkeiten, haben sich aber gleichwohl für die Steuerung der Einberufungen durch die Verbände selbst entschieden.

Den derzeitigen Einschnitten in den Zivildienst dürften weitere folgen. Zwar ist die Zukunft der Wehrpflicht und damit die Zukunft des Zivildienstes noch nicht entschieden; die Bundesregierung wartet hier die Ergebnisse der Wehrstrukturkommission ab, die nicht vor Mitte 2000 vorliegen dürften. Realistische Spekulationen sprechen aber dafür, dass die Wehrpflicht zumindest verkürzt wird, so dass auch die Dauer des Zivildienstes eine weitere Kürzung mit allen Folgen für den praktischen Dienst erleiden dürfte.

Gesetz zur Familienförderung verabschiedet

Mit dem Gesetzentwurf zur Familienförderung verfolgte die Bundesregierung die Absicht, den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur Besteuerung von Familien gerecht zu werden. Danach wird der Gesetzgeber verpflichtet, die Kinderbetreuungskosten sowie einen Haushaltsfreibetrag steuermindernd zu berücksichtigen. Der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Familienleistungsausgleichs sah vor:

- Einführung eines einheitlichen Betreuungsfreibetrages von 3.024 DM für Kinder unter 16 Jahren
- Anhebung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind
- Einführung eines Betreuungsfreibetrages und eines Kindergeldes für körperlich, geistig oder seelisch behinderte volljährige Kinder.

Die Wohlfahrtsverbände haben die unter familienpolitischen und armutsrelevanten Gesichtspunkten unzureichende soziale Komponente bemängelt. So verschlechtert sich die Situation für über 90 % der Allein erziehenden, da viele nicht mehr von der Absetzbarkeit des Betreuungsfreibetrages profitieren können. Die bisherige steuerliche Absetzbarkeit wird durch die Anhebung des Kindergeldes bei weitem nicht aufgewogen. Darüber hinaus erhalten 510.000 Familien mit 1,1 Millionen Kindern im Sozialhilfebezug keine Entlastung. Sie erhalten zwar nominell mehr Kindergeld, dieses wird ihnen aber in voller Höhe beim Sozialhilfebezug angerechnet.

Neben der steuerlichen Gleichbehandlung muss auch für soziale Gerechtigkeit gesorgt werden. Die BAGFW forderte deshalb

- die Einführung eines Zusatzkindergeldes in entsprechender Höhe für Familien, die keine steuerliche Freistellung ihres Betreuungsaufwandes realisieren können und
- die Einführung eines Mehrbedarfzuschlags für Familien im Sozialhilfebezug, hälftig in Höhe von 10 % für den Betreuungsaufwand (weitere 10 % ab 2002 für den Erziehungsbedarf) analog dem Mehrbedarfzuschlag nach § 23 BSHG für Sozialhilfebezieher(innen).

Der Gesetzentwurf wurde im Vermittlungsverfahren verabschiedet. Für eine Übergangszeit konnte durch die Freistellung bei der Einkommensanrechnung in der Sozialhilfe erreicht werden, dass auch Sozialhilfe beziehende Familien an der Kindergelderhöhung teilhaben.

Rechtliche und soziale Situation von Ausländern ohne legalen Status verbessern

In ihrer Erklärung vom 19.04.1999 haben sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für eine Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Ausländern ohne legalen Status ausgesprochen.

chen. Der Aufenthalt von Ausländern ohne legalen Aufenthaltsstatus führt in der Regel zu einer Reihe schwieriger und für die Betroffenen sehr belastender Situationen und wirft vielschichtige rechtliche und soziale Fragestellungen auf. Unter den Auswirkungen der Illegalität leiden in erster Linie die betroffenen Ausländer selbst, aber auch die aufnehmende Gesellschaft insgesamt ist betroffen. Deshalb muss der Staat alles in seinen Kräften Stehende tun, um durch Bekämpfung der Fluchtursachen und durch stetige Anpassung der gesetzlichen Vorgaben für Einreise und Aufenthalt an die Realität der Zuwanderung auf eine Verminderung von illegalen Aufenthalten hinzuwirken. Repressive Maßnahmen, die die Notlage der statuslosen Ausländer verschärfen, sollen vermieden werden.

Staat und Gesellschaft wurden aufgefordert, die folgenden Mindeststandards zu gewährleisten:

- Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Die Regelungen, die Deutschland im Rahmen der UNO-Kinderkonvention unterzeichnet hat, sind umzusetzen. Die schulische und berufliche Bildung ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus sicherzustellen und darf nicht durch die Erhebung und Weitergabe von Daten gefährdet werden.
- Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus müssen alle Ausländer die Möglichkeit haben, sich medizinisch behandeln zu lassen. Es ist sicherzustellen, dass sie oder ihre Angehörigen nicht befürchten müssen, vom Personal der medizinischen Einrichtungen wegen ihres fehlenden Aufenthaltsstatus angezeigt zu werden. Insbesondere sollte im Bereich der Schwangerenfürsorge eine unbürokratische Hilfe möglich sein.
- Zur Verhütung von Obdachlosigkeit müssen Notaufnahmeeinrichtungen auch Menschen ohne Aufenthaltsstatus offen stehen und bei Bedarf aufgestockt werden.

Informationen für Migrantinnen zu Beratung und Hilfen bei Schwangerschaft veröffentlicht

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat mit Förderung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Broschüre „SCHWANGER?! Informationen für Migrantinnen in Deutschland zu Beratung und Hilfen in der Schwangerschaft“ veröffentlicht.

Die Broschüre berücksichtigt den ausländerrechtlichen und arbeitnehmerrechtlichen Status schwangerer Frauen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Sie informiert über die umfassenden gesetzlichen Regelungen, wie Beratung in Not- und Konfliktsituationen, Rechte des Mutterschutzes, Ansprüche auf finanzielle und soziale Leistungen und ermutigt Frauen, bei spezifischen Fragestellungen anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen aufzusuchen.

Die Broschüre wurde in den Sprachen Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Französisch und Türkisch herausgegeben.

Durch die enge Zusammenarbeit aller verbandlichen Träger von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen konnte die langjährige Erfahrung der Beraterinnen zur besonderen Lebenssituation von Migrantinnen mit einbezogen werden.

Neuordnung der Altenpflegeausbildung unterstützt

Mit dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege beabsichtigte die Bundesregierung, die Ausbildung für den Altenpflegeberuf unter Beachtung schulrechtlicher Strukturen der Länder als eigenständige Ausbildung zu regeln.

Die BAGFW hat das Ziel des Gesetzgebers begrüßt, die rechtliche Grundlage für eine bundeseinheitliche Ausbildung in der Altenpflege zu schaffen. Eine dreijährige Ausbildung wird von den Wohlfahrtsverbänden seit langem zur Verbesserung und Vereinheitlichung der Ausbildung und zur Steigerung der Attraktivität des Berufes als wichtig angesehen.

Altenpflege durch Fachkräfte muss sich zunehmend durch planende, koordinierende, beratende und anleitende Kompetenz an der Schnittstelle von ärztlicher Behandlung, therapeutischen Maßnahmen anderer Berufsgruppen sowie Unterstützungsmaßnahmen durch nur angeleitete Personen auszeichnen.

Kritisch haben die Wohlfahrtsverbände angemerkt: Die Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung um bis zu zwei Jahre bei Nachweis bestimmter Qualifikationen bzw. Berufsausbildungen sind zu weit gehend. Dies widerspricht fachlichen und qualitativen Anforderungen an die Altenpflege. Eine Finanzierung der Gesamtkosten ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gewährleistet.

Angesichts der gegen die Umlagefinanzierung erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken ist es notwendig, die leistungsrechtlichen Bestimmungen des § 82 a Abs. 2 SGB XI so auszugestalten, dass die Kosten der Ausbildungsvergütungen dem Träger der praktischen Ausbildung erstattet werden. Die Ausbildungsvergütung darf nicht dazu führen, dass Leistungsansprüche von Betroffenen gekürzt werden.

Die Zunahme der Multimorbidität sowie der steigende Anteil gerontopsychiatrisch veränderter Menschen erfordert eine engere Verzahnung von medizinisch-pflegerischem und sozialpflegerischem Wissen und Handeln. Bei der in der Rechtsverordnung zu treffenden Festlegung über Mindeststundenzahlen in theoretischen und praktischen Ausbildungsteilen sind die in den Bundesländern bestehenden Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz gewachsenen Standards zu berücksichtigen. Diese Standards dürfen auf keinen Fall unterschritten werden.

„Sozialoscars“ für taz-, BR- und NDR-Reportagen

In einer Feierstunde in der Landesvertretung Hamburg in Bonn zeichnete BAGFW-Präsident Prälat Hellmut Puschmann drei Journalisten mit dem Deutschen Sozialpreis 1999 aus. Vor Gästen aus Medien, Politik und Gesellschaft betonte der BAGFW-Präsident: „Wenn die Freie Wohlfahrtspflege Medienpreise verleiht, so will sie über die Würdigung der persönlichen Leistung der Preisträger hinaus zum Ausdruck bringen, dass sie die Bedeutung und den Wert anerkennt, den die Medien für die Erhaltung und Schärfung sozialen Bewusstseins und gesellschaftlicher Verantwortung haben“.

Die mit insgesamt 30.000 Mark dotierten Medienpreise der Freien Wohlfahrtspflege erhielten die Hörfunkjournalistin Claudia Decker für „Irgendwas bleibt immer hängen oder: Leben mit dem Stigma“ über den „Missbrauch des Missbrauchs“ (Bayerischer Rundfunk), der Autor Tim Köhler für „Erschrick nicht. Bericht aus der häuslichen Altenpflege“ (taz) und die Fernsehautorin Uta König für „Am Anfang war es die Hölle. Erziehung hinter Gittern?“ über den Alltag jugendlicher Straftäter (Norddeutscher Rundfunk).

Der Jury lagen insgesamt 352 Beiträge zur Bewertung vor. Ihr gehörten Dr. Rudolf Blank (Zweites Deutsches Fernsehen), Volker von der Heydt (Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg), Helga Klingner (Südwestrundfunk), Burkhard Plemper (Norddeutscher Rundfunk), Roderich Reifenrath (Frankfurter Rundschau), Anne Volk (BRIGITTE) sowie Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege an.

Europäischer Rat

Das erste Halbjahr stand aus deutscher Sicht besonders im Zeichen der EU-Ratspräsidentschaft seitens der Bundesrepublik Deutschland. Wenn sich auch nicht alle Erwartungen erfüllten, insbesondere die äußerst strittige Neuregelung der Finanzierung der EU durch die Mitgliedstaaten, so konnte erfreulicherweise die Reform der Strukturfonds abgeschlossen werden; die dringend anstehende Reform der EU-Institutionen im Anschluss an Amsterdam wurde jedoch auf eine neue Regierungskonferenz vertagt. Für die Wohlfahrtsverbände war von großer Bedeutung, dass der bereits während der letzten deutschen Ratspräsidentschaft geplante europäische Wohlfahrtsverbände-Kongress nunmehr zustande kam. Er fand in Trägerschaft der Kommission, des BMFSFJ und der BAGFW vom 19. - 21. Mai 1999 in Aachen statt. Ferner ist von besonderer Bedeutung, dass auf dem Kölner Gipfel die Erarbeitung einer EU-Grundrechtscharta bereits für Ende 2000 beschlossen wurde.

Europäische Kommission

Das Berichtsjahr stand ganz im Zeichen der Neubesetzung der Kommission bzw. deren erstmaligen Rücktritts in ihrer Geschichte. Das schränkte zwangsläufig ihre Arbeit und Funktionsfähigkeit ein. Die erste bekannt gewordene Neuordnung der Kommission betraf direkt die Wohlfahrtsverbände. Die Kommission XXIII wurde aufgelöst und die Einheit „Economie Sociale“ sollte - gemäß einer Forderung der WSA-Initiativstellungnahme - in die u.a. für Sozialpolitik zuständige GD V verlagert werden. Dies wurde jedoch erneut korrigiert. Selbst die dann vorgesehene Regelung, vier Mitarbeiter dieser Einheit in der GD „Beschäftigung und soziale Angelegenheiten“ anzusiedeln als Ansprechpartner für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ist bisher nicht umgesetzt worden. Dass die Economie Sociale nun in die für Unternehmen zuständige GD verlegt wurde, bestätigt die Bedenken, dies trage zur Ökonomisierung der Wohlfahrtsverbände bei und gefährde ihre Bedeutung als „Akteure des Sozial-schutzes“ (WSA-Stellungnahme) - eine Sicht, der auch die französischen Wohlfahrtsverbände (UNI-OPSS) beipflichten.

Europäisches Parlament

Wie schon in den vergangenen Jahren hat sich das Europäische Parlament auch in den Beratungen zum EU-Haushaltsplan 2000 erneut für die Belange der Wohlfahrtsverbände eingesetzt. In den Beratungen zur Haushaltslinie B3-4101 „Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden“ hat es die Kommission nachdrücklich aufgefordert, baldmöglichst den Entwurf eines entsprechenden mehrjährigen Aktionsprogrammes vorzulegen. Wenn dies nicht geschähe, liefe die Haushaltslinie aufgrund einer neueren Rechtsprechung des EUGH im Jahre 2000 aus. Dies stößt bei der Kommission auf Ablehnung und zwar mit der Begründung, für eine derartige Förderung fehle es an einer Rechtsgrundlage. Die Tatsache, dass die politische Willensbekundung aller Mitgliedstaaten in der Maastrichter Erklärung Nr. 23 „Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden“ seinerzeit nicht von der Kommission vorgeschlagen wurde, da sie dem Kommissionskonzept einer strikten Trennung von anwaltschaftlich tätigen Nichtregierungsorganisationen (NRO) und dem Unternehmensbereich zuzuordnenden Trägern einer Vielzahl von Einrichtungen nicht entspricht, wirkt immer noch nach.

Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA)

Die Umbruchsituation der Kommission wirkte sich auch auf die WSA-Arbeit aus. Als Berichterstatterin hat Gräfin zu Eulenburg eine Stellungnahme zu Migrationsmaßnahmen mit besonderer Unterstützung des DRK vorbereitet. Von Bedeutung war - in Fortsetzung des Aachener Kongresses - ein weiterführender Kongress am 17. Dezember in Brüssel, bei dem die neue Sozialkommissarin einen einleitenden Beitrag zur Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen gehalten hat. Er wurde erstmalig gemeinsam vom WSA und BMFSFJ organisiert und finanziert. Teilnehmer waren u.a. Bundesministerin Christine Bergmann und Vertreter der Wohlfahrtsverbände aus Finnland, Portugal, Frankreich und Deutschland, die über die Situation der Verbände in ihren Ländern berichteten (eine Dokumentation wird vorbereitet). Bei der Vorbereitung der Konferenz hat sich erneut die sich über den WSA weiter verbessernde Zusammenarbeit der französischen und deutschen Wohlfahrtsverbände ebenso bewährt wie die Zusammenarbeit im ETWelfare.

Europäische Sozialpolitik

Noch in der Zuständigkeit des früheren Sozialkommissars Flynn hat die Kommission eine weitere Mitteilung zur „Modernisierung des Sozialschutzes“ vorgelegt. Hierzu wird eine BAGFW-Stellungnahme vorbereitet.

Erster sozialpolitischer Schritt der neuen Kommission ist ein Maßnahmenbündel zur „Bekämpfung von Diskriminierung“ im Sinne des Artikels 13 der neuen Fassung des Amsterdamer EG-Vertrages. Eine BAGFW-Stellungnahme dazu ist ebenfalls in Vorbereitung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommission in diesem Maßnahmenpaket deutlich zu erkennen gegeben hat, dass sie kein Aktionsprogramm zur Förderung der Wohlfahrtsverbände vorlegen will. Die für 2000 vorgesehenen 5 Mio. EURO zur Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden sollen demnach 2001 zur einen Hälfte für Antidiskriminierungsmaßnahmen der NRO und zur anderen voraussichtlich für Maßnahmen zur „Bekämpfung der Ausgrenzung“ eingesetzt werden - und zwar im Rahmen des zu erwartenden Kommissionsvorschlags zu Artikel 137.2 EG-Vertrag.

Der Europaausschuss hat im Vorgriff auf die sozialpolitischen Maßnahmen der Kommission bereits Anfang 1999 „Aktuelle Thesen der BAGFW zur EU-Sozial- und Wirtschaftspolitik“ ausgearbeitet u.a. als Richtschnur für vorbereitende Lobby-Maßnahmen.

ETWelfare

Der vom ETWelfare bereits Mitte 1999 eingereichte Vorschlag eines vierten Austauschprogramms ist von der Kommission abgelehnt worden. Die Gründe für die Ablehnung, die erst auf Drängen am 16. Dezember mitgeteilt wurden, sind nicht bekannt. Sie sind jedoch wahrscheinlich auf die haushaltsrechtlich unterschiedlich beurteilte Lage und auf die Tatsache, dass die Kommission offensichtlich zwar die Platform of Social NGOs nicht aber den ETWelfare fördern will, zurückzuführen.

Der ETWelfare hat daraufhin beschlossen, unabhängig von einer EU-Förderung im Mai 2000 eine Konferenz „Zusammenarbeit der Wohlfahrtsverbände in Griechenland“ in Kooperation mit der Orthodoxen Kirche Griechenlands zu organisieren. Im übrigen wird der Europaausschuss die bestehende europäische Zusammenarbeit mit verschiedenen Netzwerken überprüfen.

Europa-Kongresse

Im Mittelpunkt des Kongresses „Organisationen, Initiativen und Dienste im sozialen Bereich - ein Motor der Sozialpolitik in Europa“ in Aachen, der vom 19. - 21. Mai 1999 als offizielles Ereignis der deutschen EU-Ratspräsidentschaft vom DRK durchgeführt wurde, standen nicht nur die Wohlfahrtsverbände, sondern auch die sozial tätigen NRO insgesamt. In den verschiedenen Workshops kam es vor allem zu Diskussionen über die europäische Einordnung der Wohlfahrtsverbände als Träger sozialer Einrichtungen. Inzwischen liegt eine vom DRK herausgegebene ausführliche Dokumentation in deutscher, englischer und französischer Sprache vor, die in Kürze auch im Internet abrufbar sein wird. Der in gemeinsamer Trägerschaft von BMFSFJ, Europäischer Kommission und BAGFW konzipierte und durchgeführte Kongress, an dem ca. 250 Teilnehmer aus der EU und Mittel- bzw. Osteuropa teilnahmen, befasste sich in drei parallelen Workshops mit den Rahmenbedingungen, der Weiterentwicklung und Qualität der sozialen Arbeit von NRO.

Das besondere Interesse an Kongressen zu wohlfahrtsverbandlichen Themen zeigte sich auch an einer Veranstaltung der BBJ vom 3. - 4. November 1999, bei der auch der Präsident des Diakonischen Werks der EKD, Pfarrer Jürgen Gohde, für einen einleitenden Beitrag gewonnen werden konnte. Im Mittelpunkt stand dort die Frage, wie die unternehmerische Entwicklung der Freien Wohlfahrtspflege in Europa zu beurteilen ist und ob z. B. am Prinzip der Gemeinnützigkeit festgehalten werden sollte.

Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ und dem BMA

Das BMFSFJ ist entschlossen, seiner Europaarbeit und insbesondere der europäischen Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden mehr Profil zu geben. Die bereits früher mit MinRat Berger verstärkte Präsenz des Ministeriums in Brüssel ist nunmehr mit dem europäerfahrenen Botschaftsrat Dr. Weingärtner noch einmal intensiviert worden. Die - in Deutschland beim ISS eingerichtete und mit dem Deutschen Verein kooperierende - „Beobachtungsstelle für die Entwicklung sozialer Dienste“ hat bereits erste Forschungsprojekte in Auftrag gegeben.

Ein großer europapolitischer Erfolg in Deutschland ist die Entscheidung der Bundesregierung, die Wohlfahrtsverbände endlich zur Mitgliedschaft in den Begleitausschüssen der Strukturfonds zuzulassen. Im Vorfeld dieser Entscheidung fand auf Einladung der BAGFW ein Treffen der Ligen und Landesarbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege statt, indem das BMA über die Reform der Strukturfonds referierte. Dies sollte der EU-Förderpolitik vor allem auch auf der Ebene der Bundesländer und insbesondere der neuen Bundesländer Auftrieb verschaffen.

Insgesamt ist dies für die weitere Entwicklung der Europaarbeit der BAGFW - auch im Hinblick auf die Mitte 2000 geplante personelle Verstärkung der Brüsseler EU-Vertretung - eine positive Perspektive.

AUSSCHUSSBERICHTE

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Strukturwandel sozialer Arbeit“

Vorsitz: Uwe Schwarzer

Aufgabe der Arbeitsgruppe waren im Berichtsjahr grundsätzliche Überlegungen zum Selbstverständnis Freier Wohlfahrtspflege. Konkret stand die Weiterarbeit an den Themen der Tagung der BAGFW im Oktober 1998 in Rolandseck („Auf dem Weg zu einer pluralistischen Gesellschaft - Aktuelle Tendenzen im Verhältnis zwischen Staat, Markt und Wohlfahrtsverbänden“) und weiterer Tagungen der BAGFW zu europäischen Fragen an.

Wie sich bei der Tagung in Rolandseck gezeigt hat, ist die frühere eher weniger differenzierte Verbände Kritik einer interessierten Verbändeforschung gewichen. Gleichzeitig sind neue volks- und finanzwirtschaftliche Ansätze der Forschung und Kritik hinzugekommen. Beide Gruppen müssen in eine Auseinandersetzung um das Selbstverständnis, die Organisation und die Position der Freien Wohlfahrtspflege einbezogen werden. Der Dialog dieser Tagung in Rolandseck muss weitergeführt werden. Deutlich wurde, dass die Freie Wohlfahrtspflege sich zukünftig in drei Bereichen orientieren muss:

- als Monopolist in den Arbeitsfeldern, in denen andere private Organisationen und Unternehmen aus unterschiedlichen Gründen nicht tätig sind wie etwa fehlende Finanzierungsgrundlage und Lukrativität
- „Markt 1“: der Bereich zur Befriedigung einer Nachfrage, die durch sozialrechtliche Anspruchsberechtigungen artikuliert und mit Hilfe öffentlicher Mittel finanziert wird, ein politisch geregelter Quasi-Markt (Olk), in dem die Freie Wohlfahrtspflege auch bisher schon vornehmlich tätig war
- „Markt 2“: ein neues Marktsegment neben und jenseits des politisch inszenierten Quasi-Wettbewerbs um öffentliche Aufgaben und Finanzmittel im Sozialsektor, auf dem unterschiedlichste Anbieter mit Angeboten zusätzlicher selbstfinanzierter Dienste und Leistungen konkurrieren, z. B. im Bereich der Gesundheitsleistungen (Olk).

Die Arbeitsgruppe war unter anderem mit folgenden Gegenständen befasst:

- Dokumentation über die Tagung am 13.10.1998
- Vorbereitung von BAGFW-Aktivitäten im Blick auf die Arbeitsergebnisse der Tagung am 13.10.1998 in Rolandseck
- Auswertung der Tagung vom 19. - 22.05.1999 (Organisationen, Initiativen und Dienste im sozialen Bereich - ein Motor der Sozialpolitik in Europa)
- Analyse der volkswirtschaftswissenschaftlichen Kritik an der Freien Wohlfahrtspflege
- Diskussion einer transparenten und belastbaren Datenlage
- Konsequenz aus der Unterschiedlichkeit der Freien Wohlfahrtspflege in den Mitgliedstaaten der EU.

Finanzausschuss

Vorsitz: Dr. Robert Batkiewicz

Einen Hauptaugenmerk seiner Arbeit im Jahr 1999 richtete der Finanzausschuss auf den Erfahrungsaustausch mit dem BMFSFJ über das pauschalierte Förderverfahren zur Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben und bundeszentraler Fortbildung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Das neue Förderverfahren verursachte bei den Wohlfahrtsverbänden in der Umstellungsphase zunächst zusätzlichen Arbeitsaufwand. Inzwischen trägt es sowohl auf Seiten der Verbände als auch auf Seiten des Ministeriums zur Verwaltungsvereinfachung bei. Es sollte fortgeführt werden.

Daneben konzentrierte sich der Ausschuss auf die Finanzausstattung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Im Rahmen von Gesprächen mit den Berichtersteller/innen des Bundestagshaushaltsausschusses für den Einzelplan 17 über den Bundeshaushalt 2000 machten die Verbände deutlich, dass eine Verstetigung bzw. Anhebung insbesondere des Titellansatzes 684 04 in den kommenden Haushaltsjahren geboten erscheint. Die für das Jahr 2000 bereits vorgesehene Anhebung des Titels 684 04 auf 36 Mio. DM gegenüber 35,5 Mio. DM im Jahr 1999 wurde sowohl seitens des BMFSFJ als auch seitens der Berichtersteller/innen der Verbände als positives Zeichen gewertet. Im Hinblick auf weitere Einzelheiten zur positiven Entwicklung, die im Haushaltsjahr 1998 durch die Aufstockung des für die Spitzenverbände zentralen Titels 684 04 um 1 Mio. DM eingeleitet wurde, wird auf den Einführungsteil des Jahresberichtes verwiesen (s. Einführung, S. 14). Im Zusammenhang mit der vom BMFSFJ geplanten Überleitung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds in den Einzelplan 17 wurde ein Gedankenaustausch darüber geführt, wie die zu akquirierenden EU-Mittel für die deutschen Wohlfahrtsverbände am besten nutzbar gemacht werden können. Der Dialog soll im Jahr 2000 fortgesetzt und intensiviert werden. Ferner erörterte der Finanzausschuss, welche Rolle die Finanzierungsform „Leistungsverträge“ bei der Förderung der Freien Wohlfahrtspflege aus dem Bundeshaushalt künftig zukommen könnte. Die Meinungsbildung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

Die BAGFW brachte gegenüber den obersten Repräsentanten der Länder ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass einige Länder die alljährliche Erteilung der Lotteriegenehmigung zur Durchführung der Lotterie „GlücksSpirale“ zum Anlass genommen haben, eine geänderte Verteilung der Zweckerträge zu Lasten der bisherigen Destinatäre der „GlücksSpirale“ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Deutscher Sportbund, Deutsche Stiftung Denkmalschutz) zu erreichen. Dies gefährdet die Rechts- und Planungssicherheit. Deshalb war die BAGFW aktiv darum bemüht, gemeinsam mit den anderen Destinatären zu erreichen, dass in den Ländern, die eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen haben, zumindest im Jahr 2000 die bisherige Destinatär-Vereinbarung beibehalten wird. Unabhängig davon beobachtete der Finanzausschuss die aktuelle Entwicklung im Lotteriewesen. Er gab ein Gutachten eines Verwaltungsjuristen in Auftrag, um klären zu lassen, ob und inwieweit Mittel aus der Lotterie „GlücksSpirale“ als Eigenmittel bzw. als Ersatz eigenmittel zu qualifizieren oder im Verhältnis zur Förderung der Wohlfahrtsverbände aus öffentlichen Mitteln anzurechnen sind. Dabei führte er die Linie fort, die er seit einigen Jahren in dieser Frage vertreten hat und hob den Eigenmittelcharakter von Lotteriemitteln hervor.

Ferner befasste sich der Finanzausschuss mit BAGFW-internen Fragestellungen, wie Prüfberichte der Vereine im Haus der Freien Wohlfahrtspflege, mittelfristige Finanzplanung, Wirtschafts- und Stellenplan der BAGFW, Antragsverfahren im Zusammenhang mit der Stiftung Deutsches Hilfswerk, Deutsches Rechnungslegungs-Standards-Committee, Härtefonds der Deutschen Krebshilfe, Zukunft des Revolvingfonds, Altersteilzeit.

Arbeitskreis „Wohlfahrtsmarken“
Vorsitz: Dr. Robert Batkiewicz

Die Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken-Serie 1998 lag mit rund 62,2 Mio. verkauften Marken und einem rechnerischen Zuschlagserlös von DM 32,7 Mio. unter dem Ergebnis des Vorjahres. Der Rückgang liegt wesentlich im Verbandsverkauf begründet (- 8,5 Mio. Stück), während der Postverkauf im Vergleich zum Vorjahr weit gehend unverändert blieb. Innerhalb der Vertriebschiene Deutsche Post AG konnte der Schalterverkauf erstmalig seit 1992 merklich zulegen (+ 4,5 % Stück).

Im Mittelpunkt der Maßnahmen standen Projekte zum 50jährigen Jubiläum der Wohlfahrtsmarken und zu „30 Jahre Weihnachtsmarken“. Zu diesem Anlass wurde auch eine Broschüre über das Sozialwerk aufgelegt. Höhepunkt war die Jubiläumsfeier „Kosmische Momente“ am 18.10.1999 in Berlin mit 150 Gästen aus Politik, Medien, Unternehmen und Verbänden. Am darauf folgenden Tag nahm im Rahmen eines Festaktes im Schloss Bellevue Bundespräsident Johannes Rau als Schirmherr Andrucke der Jubiläumsserie aus den Händen von Bundesfinanzminister Hans Eichel entgegen. Bei dieser Gelegenheit zeichnete der Bundespräsident verdiente Markenverkäufer der Post und der Wohlfahrtsverbände für ihr Engagement aus.

Themen zur Historie des Sozialwerkes und zu den ersten deutschen Hologramm-Briefmarken boten Anknüpfungspunkte für redaktionelle Kooperationen mit Print-, Hörfunk- und TV-Medien. Ein weiteres bewährtes Instrument der Öffentlichkeitsarbeit war die bundesweit tourende Ausstellung mit allen 390 seit 1949 erschienenen Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken im Original, die in fast 20 Städten zu sehen war. Als Schwerpunktaktionen in der Informationskampagne sind ferner eine Kooperation mit Max Schautzer in mehreren Folgen der ARD-Livesendung „Immer wieder sonntags“ von der Bundesgartenschau in Magdeburg sowie öffentliche Veranstaltungen mit Information und Unterhaltung rund um Wohlfahrtsmarken in 10 Städten hervorzuheben. Weiter ausgebaut wurde der Internet-Auftritt, der zunehmend auch als Medium für Markenbestellungen genutzt wird.

Umfangreiche Werbemaßnahmen wurden in Hörfunk- und Print-Medien durchgeführt. So konnten zwei 30sekündige Hörfunkspots bei 24 Sendern zur kostenfreien Ausstrahlung mit einem Gesamtvolumen von über 300 Sendeminuten platziert werden. Positive Resonanz fanden die erstmals aufgelegten Sonderformate (1/1 Seite) von Wohlfahrtsmarken-Anzeigen mit drei provokanten Sujets für Special-Interest-Medien, wie „Capital“ und „Schöner Wohnen“. Die Werbung am Point-of-Sale wurde in bundesweit rund 6.000 Postfilialen mit zwei Plakataktionen und in den Verkaufsstellen der Verbände durch 18 verschiedene Werbe- und Informationsmaterialien mit einer Gesamtauflage von mehr als 1,3 Mio. Stück unterstützt. Erstmals zum Einsatz kam die neu kreierte Sympathiefigur „Wommi“.

Einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt bildeten Gespräche mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums, der Deutschen Post AG, des Bundes Deutscher Philatelisten und anderer Zuschlagsempfänger über die Zukunft der Zuschlagsmarken und im besonderen der Wohlfahrtsmarken unter stetig verschlechterten Rahmenbedingungen. So nimmt beispielsweise die Nachfrage seitens der Sammler kontinuierlich ab. Experten gehen davon aus, dass sich dieser Prozess in Folge der Umstellung von Postwertzeichen auf Euro, spätestens jedoch nach der 2003 anstehenden vollständigen Liberalisierung des Briefpostmarktes verschärfen wird, da viele Philatelisten ihre Sammlungen abschließen. Mit Blick auf den zu erwartenden (Preis-)Wettbewerb im liberalisierten Postmarkt stellt sich die Frage, ob die Herausgabe von Postwertzeichen mit aufgedruckten Nominalen noch praktikabel ist und nicht - wie auf dem Telekommunikations- und dem Strommarkt - eine ständige Preisanpassung vonnöten sein wird. Hinzu kommt, dass bereits heute die Deutsche Post AG die Verwendung automatisierter

Label bzw. Komplettlösungen („Plusbrief“) propagiert. Die Umstrukturierung der Deutschen Post AG kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Zahl der Filialen von über 20.000 Mitte der 90er Jahre auf derzeit 14.000 reduziert wurde und in den kommenden zwei Jahren um weitere 2.000 abgebaut werden soll. Von den schließlich 12.000 Verkaufsstellen werden nur noch 5.000 von der Deutschen Post AG selbst betrieben; die verbleibenden 7.000 sind Postagenturen.

Auch im Verbandsbereich nimmt die Zahl der Verkaufsstellen kontinuierlich ab, da der personelle Aufwand in Geschäftsstellen und Einrichtungen nicht mehr betrieben werden kann und es gleichzeitig immer schwieriger wird, freiwillige Helfer für diese Tätigkeit zu gewinnen. Diese Rahmenbedingungen verdeutlichen, dass die gemeinsamen Bemühungen der BAGFW und der Spitzenverbände zur Sicherstellung des Erlösaufkommens noch weiter intensiviert werden müssen. Hierbei sind auch alternative Formen der Positionierung des Sozialwerkes, die Erschließung neuer Produktbereiche sowie die Nutzung Synergieeffekten im Markenvertrieb vonnöten.

Ende des Jahres verdichteten sich Hinweise darauf, dass die zunächst für Anfang 2003 vorgesehene Umstellung von Postwertzeichen auf Euro um ein Jahr auf den 01.01.2002 vorgezogen wird. Bereits für den 01.01.2001 ist mit einer Doppelauszeichnung (DM/€ von Sonderpostwertzeichen zu rechnen. Alle seit 1969 erschienen Briefmarken sollen bis zum 30.06.2002 gültig bleiben. Anschließend können sie binnen einer sechsmonatigen Frist gegen Postwertzeichen in Euro umgetauscht werden. Die Gültigkeit von Briefmarken mit Doppelauszeichnung soll zunächst nicht befristet werden.

Angesichts des Flüchtlingseulds im Kosovo hat der Bundesfinanzminister am 27.04.1999 ein zusätzliches Sonderpostwertzeichen zu 110 + 100 Pf herausgegeben. Der Zuschlagserlös wird den Verbänden über die BAGFW zur Linderung der Not der Kosovo-Flüchtlinge zur Verfügung gestellt. Bis Jahresende sind den Verbänden DM 2 Mio. aus einer Abschlagszahlung der Deutschen Post AG zugeflossen. Eine endgültige Endabrechnung erfolgt im Anschluss an die Beendigung des Schalterverkaufs zum 31.01.2000.

Ausschuss „Recht“
Vorsitz: Reiner Sans

Der Ausschuss hat sich im Berichtsjahr mit grundlegenden Fragen der Anwendung von EU-Recht auf die Freie Wohlfahrtspflege befasst. Ausgangspunkt ist die Ansicht der Kommission, wonach die Tätigkeit der Freien Wohlfahrtspflege unter die Beihilfavorschriften des EG-Vertrages zu subsumieren und ihre Förderung und Steuerprivilegierung grundsätzlich verbotene Subventionen seien. Die Wohlfahrtsverbände vertraten bisher die Linie, dass der soziale Bereich grundsätzlich nicht unter den EG-Vertrag fällt. Die Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege gehören zur Daseinsvorsorge und sind insoweit nicht von den Beihilfavorschriften betroffen. Auch die Kommission erkennt an, dass es Bereiche gibt, in denen der Wettbewerb einschränkbar ist. Für bestimmte Sektoren des sozialen Bereichs soll deshalb eine Ausnahmeverordnung von Vorschriften der Artikel 87 ff. EG-Vertrag erlassen werden.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben sich ausführlich mit der Reform der Europäischen Strukturfonds für die Förderperiode 2000 - 2006 befasst und unter anderem ihre Beteiligung an den Gesprächen über zukünftige Förderkonzepte sowie Mitarbeit in den Begleitausschüssen angemahnt. Die auf verschiedenen Ebenen erfolgten Bemühungen waren erfolgreich. Ein Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege war an den Konsultationen zu Entwicklungsplänen für Ziel 1-Regionen (neue Länder) und für Interventionen des Ziels 3 in Deutschland beteiligt. Zukünftig wirkt die Freie Wohlfahrtspflege im Begleitausschuss zum Ziel 3 mit. Die Verbände verknüpfen damit die Hoffnung,

Beschäftigung, Ausbildung und Qualifizierung zu verstärken und sich als Partner lokaler Strategien der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik sowie bei der Gestaltung der Regionalpolitik einzubringen.

Ausführlich setzte sich eine Arbeitsgruppe des Rechtsausschusses mit der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien des Europäischen Rates im beschäftigungspolitischen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1999 auseinander. Unter anderem wurde festgestellt:

- Zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist die Einführung eines gesetzlich garantierten Anspruchs auf ein Ausbildungs-, Qualifizierungs- oder Beschäftigungsangebot notwendig. Das Sofortprogramm der Bundesregierung ist allenfalls ein erster Schritt zur dauerhaften Schaffung eines geeigneten beschäftigungspolitischen Instrumentes.
- Für benachteiligte Zielgruppen ist die öffentliche Beschäftigung auszubauen und die Dienstleistungsstruktur zu modernisieren.
- Die Funktion von Arbeitsmarktinstrumenten (z. B. ABM, Strukturanpassungsmaßnahmen) muss ausgebaut und weiter entwickelt werden.
- Im Rahmen eines Bündnisses für Arbeit und Ausbildung sind Vereinbarungen über die Unterstützung und den Ausbau von Maßnahmen für benachteiligte Arbeitnehmer zu treffen.
- Das Benachteiligungsverbot von Behinderten muss im Erwerbsleben und bei der Stellung von Behinderten auf dem Arbeitsmarkt realisiert werden.
- Der Abbau von Hemmnissen für gemeinnützige Unternehmen ist dringend geboten.
- Die gerechte Verteilung der vorhandenen Erwerbsarbeit muss eine Gestaltungsaufgabe der Politik sein.
- Der Gleichstellungsgrundsatz im Arbeitsförderungsgesetz muss konsequent umgesetzt werden.
- Die finanzielle Situation während der Phasen der Erwerbsarbeit und der Erziehungsarbeit sowie die zukünftige soziale Absicherung muss verbessert werden.

Der durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes eingeführte § 101 a BSHG ermächtigt die Länder, in Modellvorhaben die Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen zu erproben. Durch diese „Experimentierklausel“ erhofft sich der Gesetzgeber eine Vereinfachung der Hilfeförderung und eine Stärkung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Hilfeempfänger.

Die Wohlfahrtsverbände haben im Vorfeld darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf eine bedarfsdeckende Hilfe nicht verkürzt werden darf und insbesondere eine pauschalierte Mietkostenübernahme problematisch sei.

Der Ausschuss hat die Beratungen zur beabsichtigten Novellierung des Heimgesetzes begleitet (siehe Ausschuss „Altenhilfe und Pflege“). Angemerkt wurde: Viele Regelungen lassen grundsätzliche Strukturfragen ungelöst und haben Eingriffe in das Selbstverständnis bzw. Selbstbestimmungsrecht der Freien Wohlfahrtspflege zur Folge. Die vorgesehenen Regelungen zur Entgeltanpassung sind nicht mit dem SGB XI kompatibel. Die Rechtmäßigkeit der Regelungen zum Datenabgleich und zur Tatbestandswirkung wird hinterfragt.

Darüber hinaus setzte sich der Ausschuss mit folgenden Themen auseinander:

- Mit den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe verständigte man sich auf der Grundlage von Reformvorschlägen zum BSHG/SGB XI zu prüfen, ob und welche gemeinsamen Positionierungen vorhanden sind.
- Kritisch wurde eine geplante Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes bewertet, wonach die Betroffenen über den Austausch ihrer Daten zwischen Kostenträgern nicht informiert werden müssen.
- Grundsätzlich begrüßt wurde die Absicht des Gesetzgebers, mit der Neuregelung des 630-Mark-Gesetzes und des Gesetzes über die Scheinselbstständigkeit die soziale Absicherung - vor allem von Frauen - in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu verbessern und eine schleichende Auszehrung der Sozialversicherung durch Einnahmeausfälle zu verhindern.

Weitere Themen waren:

- Weiterentwicklung des Bedarfsbemessungssystems für die Regelsätze in der Sozialhilfe in Arbeitsgruppen des BMA
- Vorbereitung von Überlegungen zur Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung
- juristische Begleitung der Verhandlung von Empfehlungen und Rahmenvereinbarungen im Bereich BSHG, SGB V und SGB XI
- rechtliche Verstetigung von Ausnahmeregelungen zur Personenbeförderung und zum Personenbeförderungsschein.

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Bundesempfehlungen nach § 93 d BSHG“

Vorsitz: Victoria Nawrath

Seit dem 01.01.1999 ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme von Vergütungen für die von Einrichtungen erbrachten Leistungen nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung besteht. In der Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG sind Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung), die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) festzulegen.

Der Gesetzgeber hat zudem die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen verpflichtet, zu diesen Vereinbarungen gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge auf Landesebene bzw. Empfehlungen zum Inhalt dieser Verträge auf Bundesebene abzuschließen.

Nach langen Verhandlungen konnte Mitte 1999 die Bundesempfehlung nach § 93 d Abs. 3 BSHG (Stand: 15.02.99) in Kraft treten. Mit Ausnahme von zwei Verbänden privat-gewerblicher Träger haben alle Vereinbarungspartner die Bundesempfehlung unterzeichnet. Darüber hinaus kamen sie überein, die Gültigkeit der - zunächst bis zum 31.12.1999 - vorgesehenen Vertragsdauer zu verlängern.

Man verständigte sich zudem auf eine Fortführung der Verhandlungen über die noch nicht bzw. noch nicht ausreichend gelösten Punkte: Einbeziehung der ambulanten Leistungen in eine Bundes-

empfehlung; Bildung von Leistungstypen und Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf; Verfahren zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs.

Im November hat die Arbeitsgruppe den Vorschlag für eine Bundesempfehlung nach § 93 d Abs. 3 BSHG für den ambulanten Bereich vorgelegt. Dieser Vorschlag orientiert sich an der Bundesempfehlung für den stationären Bereich, sieht jedoch bei der Bildung von Leistungstypen und der Festlegung von Gruppen von Hilfeempfängern mit vergleichbarem Hilfebedarf sowie der Bildung von Maßnahmpauschalen Differenzierungen vor, mit denen den unterschiedlichen örtlichen Angeboten, Strukturierungen und Finanzierungsgrundlagen gerecht werden soll. Der Vorschlag wird von den öffentlichen Trägern der Sozialhilfe geprüft. Kritisch wird angemerkt, dass eine Bundesempfehlung für den ambulanten Bereich sich nur auf Dienste beziehen kann, bei denen individuelle, personenbezogene Leistungsvergütungen gewährt werden. Dienste, bei denen die Abgeltung von Leistungen institutionell bzw. pauschal erfolgt, sollten nicht Gegenstand der Bundesempfehlung sein. Ebenso gilt dies für (Beratungs-)Angebote, die jedem Bürger (unabhängig vom Einkommens- und Vermögenseinsatz) freistehen.

Eine Unterarbeitsgruppe „Leistungstypen/Hilfebedarfsgruppen“ hat begonnen, einen Empfehlungskatalog für die Bildung von Leistungstypen vorzubereiten. Ziel der Arbeiten ist es, insbesondere für den Bereich der Behindertenhilfe Hinweise für die praktische Umsetzung der in der Bundesempfehlung angedachten Systematik zu geben. Diese beziehen sich auf die Bildung von Leistungstypen, Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf sowie auf Verfahren zur Feststellung des Hilfebedarfs und die Zuordnung der Hilfeempfänger zu einer Gruppe mit vergleichbarem Hilfebedarf.

Die Thematik soll in einer Klausurtagung zu Beginn des Jahres 2000 vertiefend mit den Vereinbarungspartnern beraten werden.

Die Arbeitsgruppe hat sich darüber hinaus über den Stand der Beratungen zu Landesrahmenverträgen in einzelnen Ländern informiert und mit Vertretern der Länder die jeweiligen Besonderheiten der Ländervereinbarungen und die aufgetretenen Problemstellungen erörtert.

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Gemeinnützigkeitsrecht“

Vorsitz: Michael Goetz

In der vergangenen Legislaturperiode wurde das Gemeinnützigkeitsrecht in einigen Teilen der politischen Diskussion zur Disposition gestellt. Die Arbeitsgruppe hatte daher ein Schubladenpapier zur Legitimation und Notwendigkeit der Steuerbegünstigung gemeinnütziger Zwecke erarbeitet. In der jetzigen politischen Situation ging es dagegen um die Weiterentwicklung des Gemeinnützigkeitsrechts. Indiz hierfür sind Entwürfe der Länder Hessen und Baden-Württemberg sowie der Bundestagsfraktionen von Stiftungs- und Vereinsförderungsgesetzen. Die Arbeitsgruppe hat ein Schreiben an das Bundesfinanzministerium (BMF) und die Fraktionen mit Hinweisen auf einige dringend erforderliche Verbesserungen und Klarstellungen in der Abgabenordnung vorbereitet und ein Gespräch mit dem BMF auf höherer Ebene angeregt.

Dabei geht es hier u.a. um eine angemessene Regelung für den Verlustausgleich aus Mitteln des gemeinnützigen Trägers für Verluste aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Wichtig wäre für die Funktionsfähigkeit der steuerbegünstigten Träger die Möglichkeit erweiterter Rücklagenbildung. Das gilt insbesondere für kleinere gemeinnützige Vereine, denen keine thesaurie-

rungsfähigen Mittel - wie Erbschaften - zufließen und die nicht über Erträge aus Vermögensverwaltungen verfügen. Hier müsste zumindest eine Betriebsmittelrücklage von ausreichender Größe gebildet werden können. Dies ist auch aus institutionellen Gründen legitim, da gemeinnützige Organisationen weniger leicht Kredite erhalten und - auch wegen des Gebots der Selbstlosigkeit - größere Schwierigkeiten in der finanziellen Steuerung haben.

Typische Mittelbeschaffungsbetriebe (wie Basare) sollten als (steuerbegünstigte) Zweckbetriebe anerkannt werden.

Die Arbeitsgruppe hatte sich darüber hinaus mit folgenden Gegenständen zu befassen:

- § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG)
- steuerliche Anerkennung sogenannter Aufwandsspenden
- Aufwendungen für Mitgliederwerbung
- Grundsteuer in Heimen
- untergesetzliches Spendensteuerrecht: vorgesehener Begriff der amtlich anerkannten Wohlfahrtsverbände im Änderungsentwurf der Einkommenssteurdurchführungsverordnung (EStDV)
- Umsatzsteuerharmonisierung
- Umsatzsteuer bei Vergütungen für Betreuungsvereine.

Ausschuss „Zivildienst“

Vorsitz: Maria Wilms

Der Ausschuss beschäftigte sich mit folgenden Schwerpunktthemen: Listeneinplanung, Neustrukturierung der Einführungslehrgänge für Zivildienstleistende, Änderung im Aufgabenkatalog des ÜVA-Vertrages und innerhalb des Programms des Bundesfinanzministeriums (BMF) „Zukunft 2000“ mit den Kürzungsplänen des Ministeriums.

1. Eine Aufgabe der Verbände ist die „Mitwirkung bei der Einplanung von Zivildienstpflichtigen nach Verbandsliste oder Namensliste“. Die quantitative Zunahme der Listeneinplanungen stellt für den Bund und die Verbände zunehmend Probleme bei der Einplanung dar. Die Schwierigkeit für die Verbände besteht darin, dass die „Mitwirkung bei der Einplanung“ seitens des Bundes sehr weit aufgefasst wird. In einer gemeinsamen Besprechung mit dem BMFSFJ wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten (wie Verlängerung der Bearbeitungszeit, 2. Aufforderungsschreiben, neue Form- und Merkblätter) erörtert. Sie befinden sich derzeit in der Erprobungsphase. Ein Erfahrungsaustausch mit dem Ministerium ist geplant.
2. Der vom Ausschuss 1997 vorgeschlagene Modellentwurf zur fachlichen Einführung gemäß § 25 a ZDG zur Verbesserung der Einführungsquote und zur Planungssicherheit der Lehrgänge wurde vom BMFSFJ in modifizierter Form als Vertragsrahmenentwurf zur Diskussion gestellt. Nach langen Vertragsverhandlungen wegen der Haushaltsschwierigkeiten und der Einsparbemühungen der Bundesregierung hat das BMFSFJ den Verbänden die Übernahme von 80 Prozent des bisherigen Umfangs der fachlichen Einführungen Zivildienstleistender angeboten. Hierüber ist inzwischen ein Rahmenvertrag geschlossen worden.

3. Im Rahmen der Übertragung von Verwaltungsaufgaben (ÜVA) ist die Aufgabe der Verbände „Gewährung der Soldgruppe 3“ entfallen. In der Regel wird die Soldgruppe 3 jetzt ab dem 7. Dienstmonat von der Dienststelle gewährt. Die Verbände haben zum 1. Juli dafür die Aufgabe der „Bearbeitung von Anträgen auf Berufsförderung“ übernommen.
4. Anlässlich des „Zukunftsprogramms 2000“ des BMF wurde die BAGFW zu politischen Gesprächen über die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit Staatssekretär Peter Haupt eingeladen. Geplant sind neben einer stärkeren finanziellen Beteiligung der Verbände bzw. Dienststellen eine Verkürzung der Dienstzeit von 13 auf 11 Monate, die Reduzierung der Überlappungszeiten und der Zahl der Zivildienstleistenden. Im Ausschuss wurden die Aktivitäten der einzelnen Verbände bezüglich der Zukunft des Zivildienstes und des Endes der Wehrpflicht diskutiert. Trotz Einberufung einer Wehrstrukturkommission verstummen die Aufrufe für eine Abschaffung der Wehrpflicht und somit des Zivildienstes nicht (s. Einführung S. 15).

Weitere Beratungsthemen waren: Fragen der fachlichen Einführung, Einweisungsdienst, Fragen zum Sold 3, Projekt „Dienstarzt“, ÜVA-Umsatzsteuer und Umsatzsteuer bei Einführungslehrgängen, Einsatz von Zivildienstleistenden in der Sterbebegleitung, Vertrauensmännegesetz; Sonderurlaubsregelungen, Annoncenwerbung.

Ausschuss „Familie, Frauen und Jugend“
Vorsitz: Heribert Mörsberger / Rudi Briel

Der Ausschuss hat sich in diesem Jahr insbesondere mit aktuellen Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe befasst. In einem Gespräch mit Vertretern des BMFSFJ wurden Fragen der Entwicklungen und Perspektiven im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Umsetzung des Kinder- und Jugendplans des Bundes sowie Verfahren zur Erstellung der Kinder- und Jugendberichte diskutiert. Übereinstimmung bestand in der Ablehnung weitergehender Überlegungen für eine Novellierung des KJHG.

Die Robert-Bosch-Stiftung hat ein Manifest für Freiwilligendienste in Deutschland und Europa „Jugend erneuert Gemeinschaft“ vorgelegt. Gemeinsam mit einem Vertreter der Robert-Bosch-Stiftung wurden Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu Entwicklung und Ausbau von Freiwilligendiensten erörtert. Die Nachfrage nach freiwilligen Diensten muss durch die Gesellschaft aufgegriffen werden. Die Träger sollten die Chancen entsprechender neuer Ansätze nutzen. Der Ausbau von Freiwilligendiensten setzt allerdings folgende Aspekte voraus:

- Es ist auf eine administrativ einfache Umsetzbarkeit der Programme zu achten. Die gesetzlichen Grundlagen des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Freiwilligen Ökologischen Jahres, die eine Verbindung zwischen sozialem Lernen, Bildung und der Arbeit im sozialen Feld vorsehen, sind zu sichern und es ist insbesondere in finanzieller Hinsicht dafür Sorge zu tragen, dass die Standards eingelöst werden können.
- Bei Freiwilligendiensten für Erwachsene sind versicherungs- und rentenrechtliche Fragen zu berücksichtigen. Qualität und fachliche Standards sind weiterzuentwickeln und dürfen nicht der Quantität geopfert werden.
- Die Ausweitung von Zielgruppen führt zu einer größeren Ausdifferenzierung der Einsatzfelder und erfordert mehr Begleitung und Integrationshilfen.

Der fachliche Dialog und Austausch zum Ausbau von Freiwilligendiensten, zur Gestaltung eines Freiwilligengesetzes sowie öffentlichkeitswirksamen Aktionen sollen fortgesetzt werden.

Im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes wollen sich die Verbände an der Überarbeitung der allgemeinen Richtlinien beteiligen. Einig ist man sich mit dem BMFSFJ über die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Verstärkung der Wirkungskontrollen in einzelnen Programmen.

Im Rahmen eines ressortübergreifenden Bund-Länder-Programmes „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“, bei dem das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen federführend ist, beteiligt sich das BMFSFJ mit dem Programm zur Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E & C- Programm). Die Wohlfahrtsverbände haben hierzu ihre Vorstellungen eingebracht und Anregungen zur weiteren Umsetzung gegeben. Ziel der Initiative ist es, der drohenden sozialen Polarisierung in den Städten Einhalt zu gebieten und eine nachhaltige Entwicklung in Stadt- und Ortsteilen mit besonderen sozialen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen sicherzustellen. Grundsätzlich wurde auch von den Wohlfahrtsverbänden die Bedeutung des Themas begrüßt, im Rahmen der Sozial- und Infrastrukturpolitik die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf zu verbessern.

Im Bereich der Familienhilfe befasste sich der Ausschuss mit Vorschlägen zur Organisation, Struktur, Arbeitsweise und Aufgabenstellung der Familienkonferenz. Im Rahmen eines Bundesforums „Familie“ sollen neue Formen für eine verbandsübergreifende Zusammenarbeit entwickelt und der Dialog aller familienpolitisch relevanten Institutionen und Organisationen intensiviert werden.

Die Verbesserung der Lebenssituation von Familien war Gegenstand der Beratungen um einen verbesserten Familienleistungsausgleich. In einer Stellungnahme wurde insbesondere die Situation von Sozialhilfeempfängerinnen sowie allein Erziehenden angesprochen (s. Einführung, S. 16).

Die Hilfe und Unterstützung von Migrantinnen im Bereich der Schwangerschafts(konflikt)beratung waren Gegenstand eines gemeinsamen Projektes mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Im Frühjahr wurde eine mehrsprachige Informationsbroschüre vorgelegt (s. Einführung, S. 18).

Ausführlich hat die Arbeitsgruppe „Frauenhaus“ den Ausschuss über ihre Beratungen informiert und insbesondere das Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, die Zukunft der Koordinierungsstelle sowie Arbeitsperspektiven erörtert.

Der Ausschuss befasste sich weiterhin mit folgenden Themenstellungen: Umsetzung der Jugendhilfestatistik, Änderung des § 85 SGB VIII, Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform sowie Überlegungen zur gewaltfreien Erziehung. Darüber hinaus war die Mitwirkung von Ausschussmitgliedern in Gremien sowie der fachliche und inhaltliche Austausch über die Arbeit von Gremien und Organisationen, in denen die Verbandsvertreter mitwirken, Gegenstand der Beratungen.

Ausschuss „Rehabilitation und Gesundheitshilfe“
Vorsitz: Ingeburg Barden

Schwerpunkte der Arbeit des Ausschusses waren die Abstimmungen mit den übrigen Leistungserbringern und die Verhandlungen mit den Leistungsträgern über Rahmenempfehlungen nach § 132 a und 111 a SGB V.

In den Rahmenempfehlungen über die einheitliche Versorgung mit häuslicher Krankenpflege sind insbesondere zu regeln: Inhalte der häuslichen Krankenpflege einschließlich deren Abgrenzung, Eignung der Leistungserbringer, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit des Leistungserbringers mit dem verordneten Vertragsarzt und dem Krankenhaus, Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung einschließlich deren Prüfung und Grundsätze der Vergütung und ihrer Strukturen. Während 1998 die Rahmenempfehlungen selbst im Mittelpunkt der Verhandlungen standen, waren dies 1999 die Inhalte der häuslichen Krankenpflege einschließlich deren Abgrenzung. Das Leistungsverzeichnis als zentrale Anlage dieser Rahmenempfehlung enthält eine Darstellung der Leistungen nach Art, Beschreibung, Ziel, Einordnung der Leistung (Grundpflege, Behandlungspflege, hauswirtschaftliche Versorgung) und weiteren Anmerkungen zur Leistungserbringung.

Die zahlreichen Verhandlungen wurden durch Interessenunterschiede auf Grund des Versuchs der Krankenkassen, einengende Bestimmungen zur Einsparung von Ausgaben im Bereich der häuslichen Krankenpflege durchzusetzen und der privaten gewerblichen Verbände eine Begrenzung der Leistungserbringer festzuschreiben, erschwert. Die Wohlfahrtsverbände wollten dagegen im Interesse der Patienten eine umfassende Leistungserbringung - bei Bewahrung flexibler Organisationsstrukturen - absichern.

Die Rahmenempfehlungen sind noch nicht verabschiedet, da nach Auffassung der Wohlfahrtsverbände eine angemessene Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur einheitlichen Versorgung der Versicherten noch nicht erreicht ist.

Die Krankenkassen holen derzeit weitere Stellungnahmen von nicht an den Verhandlungen beteiligten Verbänden ein (Anhörungsverfahren).

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in Richtlinien gemäß § 92 SGB V zur Verordnung der häuslichen Krankenpflege einen einschränkenden Katalog verordnungsfähiger Leistungen vereinbart. Dies widerspricht, wie auch in einem Rechtsgutachten belegt, der Vorschrift des § 132 a SGB V. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die Richtlinien beanstandet.

Parallel wurden Verhandlungen über die Rahmenempfehlungen zu den Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nach § 111 a SGB V zwischen den Krankenkassen und den Bundesorganisationen der Leistungserbringer geführt. Im Vorfeld erarbeitete der Ausschuss einen eigenen Entwurf sowie einen Konsens über das dazu von den Krankenkassen vorgelegte Diskussionspapier. Die Positionierung zu dem Diskussionsentwurf der Krankenkassen erleichterte die gemeinsame Interessenvertretung in den Verhandlungen, die am 12.05.1999 erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

Die Gesundheitsreform 2000 ist ein zentrales gesundheitspolitisches Ziel der Bundesregierung. Sie geht u. a. von folgenden Eckpunkten aus:

- Verzahnung von ambulanter und stationärer Versorgung mit Stärkung der hausärztlichen Versorgung
- Qualität und Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelversorgung
- bedarfsgerechte Investitionen im stationären Bereich
- Stärkung von Gesundheitsförderung und Selbsthilfe, Förderung der Rehabilitation
- Verbesserung der Qualität der gesundheitlichen Versorgung, Erweiterung von Patientenrechten und Patientenschutz

- Stabilisierung der Beitragssätze, Globalbudget
- Stärkung der Selbstverwaltung
- Abbau der ambulanten Überversorgung/Bedarfsplanung.

Die Gesundheitsreform war auch Gegenstand eines Gesprächs der Wohlfahrtsverbände mit Frau Bundesministerin Andrea Fischer im April 1999. In dem Gespräch wurde im Besonderen die restriktive Leistungsgewährung der Krankenkassen im Bereich der häuslichen Krankenpflege beklagt. Die gesetzliche Krankenversicherung hat dadurch - trotz des Vorrangs ambulanter vor stationärer Versorgung - ihre Ausgaben in diesem Bereich kontinuierlich auf knapp 1,3 % gesenkt.

Die Verbände haben zur Gesundheitsreform Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren abgegeben. Innerhalb der Ausschussarbeit erfolgten Beratungen und Abstimmungen zur Positionierung der Verbände.

Nach mehreren Entwürfen eines SGB IX, die nicht Gesetz geworden sind, hat die Koalitionsvereinbarung vom 20.10.1998 unter der Überschrift „Rechte von Menschen mit Behinderung stärken“ Eckpunkte in Aussicht gestellt:

„Menschen mit Behinderung brauchen den Schutz und die Solidarität der gesamten Gesellschaft. Die neue Bundesregierung wird alle Anstrengungen unternehmen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu fördern und dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot für Behinderte Geltung zu verschaffen.“ Schwerpunkte dabei sind:

- Der grundgesetzliche Gleichstellungsauftrag wird in einem Gesetz umgesetzt
- Das Recht der Rehabilitation wird in einem Sozialgesetzbuch IX zusammengefasst und weiterentwickelt
- Die Vermittlung von Behinderten in den ersten Arbeitsmarkt hat Vorrang; ihnen müssen auch die Instrumente der Arbeitsmarktpolitik offen stehen. Spezifische Instrumente zur Eingliederung Behinderter, z. B. die Schwerbehindertenabgabe und die Integrationsfachdienste, werden verbessert und weiterentwickelt.

Im Mai 1999 hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) „Diskussionspunkte für ein SGB IX“ Behindertenverbänden und Selbsthilfeorganisationen zur Stellungnahme überlassen. Die Verbände haben sich zu diesen Eckpunkten geäußert. Der Referentenentwurf wird nunmehr bis Mitte 2000 erwartet.

Die BAGFW ist über den DCV an den Beratungen des Bundesinstitutes für Berufsbildung zur Schaffung eines neuen Ausbildungsberufes „Gesundheitskaufmann/-frau“ beteiligt. Grundsätzlich bestehen von Seiten der Wohlfahrtsverbände Bedenken gegen die Schaffung eines neuen kaufmännischen Ausbildungsberufes für die verschiedenen Sparten des Gesundheitswesens. Dabei stellt sich auch die Frage der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit. Angesichts gedeckelter Budgets bei steigenden Kosten in allen Sparten des Gesundheitswesens sind zusätzliche Ausbildungsstellen unwahrscheinlich.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hatte 1999 über die Einführung der Blanko-Formularbedruckung im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und die geplante weitere Verwendung informiert. Die Wohlfahrtsverbände waren sehr daran interessiert, hierzu Stellung zu

nehmen, da es zahlreiche Kritikpunkte gab. Gleichzeitig wurde eine Mitarbeit in der KBV-Formularkommission angeboten.

Im März 1999 legte das BMA den Entwurf einer Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vor. § 54 c SchwbG bestimmt, dass die im Arbeitsbereich der Werkstätten für Behinderte beschäftigten Behinderten, die nicht Arbeitnehmer sind, sondern in einem besonderen „arbeitnehmerähnlichen“ Rechtsverhältnis stehen, durch Werkstatträte in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mitwirken. Die Verbände haben aus fachpolitischer Sicht teilgenommen.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben eine Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V auch „mit den für die Wahrnehmung der Interessen der stationären Hospize maßgeblichen Spitzenorganisationen“ abzuschließen. Dazu gehören in vorderster Linie die Wohlfahrtsverbände. Sie vertreten ca. 90 Prozent der derzeit anerkannten stationären Hospize. Nach eingehenden Verhandlungen haben die meisten Wohlfahrtsverbände eine Vereinbarung trotz weiterhin großer Bedenken - unterzeichnet. Im Berichtsjahr haben mehrere Besprechungen mit den Krankenkassen und dem BMG wegen der Umsetzung des Leistungsrechts stattgefunden.

Arbeitsgruppe „Neue Kostengrundsätze der Bundesanstalt“

Vorsitz: Ernst Rabenstein

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Bundesarbeitsgemeinschaften der Werkstätten für Behinderte, der Berufsbildungswerke und der Berufsförderungswerke haben 1983 mit der Bundesanstalt für Arbeit „Grundsätze zur Beurteilung der Angemessenheit von Kosten in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation“ vereinbart. Die Anerkennung dieser Grundsätze war Bestandteil entsprechender Vereinbarungen über die Durchführung berufsfördernder Maßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen. Ende 1996 kündigte die Bundesanstalt für Arbeit diese Grundsätze, zeigte sich aber bereit, mit den Leistungserbringern über neue Kostengrundsätze zu verhandeln.

Nach schwierigen Verhandlungen ist es schließlich gelungen, mit der Bundesanstalt zu einer Einigung über den Text der Rahmengrundsätze für die Durchführung von Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zu gelangen. Damit sollen Grundsätze über Bedarfsdeckung, Zusammenarbeit, Qualität und wirtschaftliche Verantwortung festgelegt werden, die durch fachliche Rahmenverträge mit den Fachbundesarbeitsgemeinschaften konkretisiert werden sollen. Im März 2000 ist die Unterzeichnung der Rahmengrundsätze vorgesehen.

Ausschuss „Migrationsdienste“

Vorsitz: Hermann Uhlein

Die soziale Beratung und Betreuung von Aussiedlern und die hierfür zur Verfügung stehenden Programme und Finanzmittel des Bundes standen im Mittelpunkt der Ausschussberatungen. Mit den Verantwortlichen des BMFSFJ wurden ausführlich und intensiv die Möglichkeiten erörtert, das Programm zur sozialen Beratung und Betreuung der Aussiedler inhaltlich zu präzisieren, konzeptionell weiterzuentwickeln und die geleistete Integrationsarbeit deutlicher gegenüber Politik und Öffentlichkeit darzustellen. Man verständigte sich, unter Einbeziehung der Vertriebenenverbände, eine Strukturanalyse vorzubereiten, die das Beratungssystem und die Infrastruktur der Sozialberatung verdeutlicht und sichtbar macht. Darüber hinaus wurde vereinbart, in einem Positionspapier die Bedeutung und Notwendigkeit des Bundesprogramms für die soziale Integration herauszuarbeiten.

Der Ausschuss hatte vor längerer Zeit eine verbandliche Umfrage zur Situation von Ausländern ohne legalen Status durchgeführt. Ausgehend von der Auswertung der hierzu eingegangenen Rückmel-

dungen wurde eine Erklärung der Wohlfahrtsverbände zur rechtlichen und sozialen Situation von Ausländern ohne legalen Status im April 1999 veröffentlicht (s. Einführung, S. 17).

Die Harmonisierung des Asyl- bzw. Asylverfahrensrechts auf europäischer Ebene wurde durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Tampere vom 15./16.10.1999 befördert. In einem Gespräch mit einem Vertreter des Innenministeriums wurden zu Beginn des Jahres mögliche Positionierungen im Hinblick auf den in der ersten Jahreshälfte anstehenden Bericht der Bundesregierung zur Ausländer- und Asylpolitik auf europäischer Ebene beraten. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Bedeutung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) in Zusammenhang mit der politischen Absicht einer Abkehr vom Individualrecht, die Definition von politischer (staatlicher) Verfolgung, die Verbindlichkeit der GFK als Rechtsinstrument, die Schaffung einer Option der GFK für bisher nicht geschützte Personen angesprochen werden. Ebenso sollten thematisiert werden: Klarstellung des Flüchtlingsbegriffs im Hinblick auf geschlechtsspezifische Verfolgung, Klärung des „vorübergehenden“ Aufenthaltes im Spannungsfeld zwischen Bleiberecht für die Dauer des Konflikts und Bleiberecht nach Ablauf einer festgelegten Aufenthaltszeit und Diskussion des Solidargedankens im Hinblick auf die Mittelverteilung zwischen den EU-Staaten. Darüber hinaus wurde auf die von den Verbänden mit getragenen Positionen des Europäischen Flüchtlingsrates (European Council on Refugees and Exiles) verwiesen.

Im August fand ein Gespräch zwischen Vertretern der Ausschüsse Migration der BAGFW und der BAG Jugendsozialarbeit in Frankfurt statt. Anlass und zentraler Beratungsgegenstand war die geplante Vernetzung der Sprachförderprogramme des Bundes. Die jeweiligen Interessen und Positionen hinsichtlich einer solchen Vernetzung wurden dargelegt und im Hinblick auf eine gemeinsame Position gegenüber den beteiligten Ministerien abgestimmt.

Weiterer Beratungsgegenstand war das Bestreben von Bundesinnenministerium und Bundesverwaltungsamt, die gemeinwesenorientierte Projektarbeit stärker mit kommunalen Stellen zu vernetzen. Für ein Statement auf dem „Netzwerkkongress“ des BMI wurden Positionen abgestimmt. Man einigte sich darauf, diese Art der Konsultation zu wiederholen.

Die aktuellen Entwicklungen und der Sachstand zu folgenden Themenstellungen waren darüber hinaus Gegenstand der Ausschussberatungen: Gesetzesnovelle zum Staatsangehörigkeitsrecht und zur Einbürgerung, Überlegung für ein Memorandum zur Integrationspolitik, EU-Aktionsprogramm zur Integration von Flüchtlingen, Wanderausstellung von „SOS-Rassismus“, europäische verbandliche Zusammenarbeit im Rahmen von ECRE.

Ausschuss „Altenhilfe und Pflege“

Vorsitz: Ursula Wetzel

Im März 1999 wurde von der Bundesregierung der Entwurf eines Altenpflegegesetzes mit folgenden Zielen und Inhalten vorgelegt.

- Schaffung von Ausbildungsregelungen sowohl für den Bereich der Altenpflege als auch für die Altenpflegehilfe
- Schutz der Berufsbezeichnung
- Einräumung eines Anspruchs auf Ausbildungsvergütung
- Dauer der Regelausbildung: in der Altenpflege drei Jahre, in der Altenpflegehilfe ein Jahr
- Möglichkeit der berufsbegleitenden Ausbildung

- Verkürzung der Dauer der Altenpflegeausbildung bei bestimmten Vorausbildungen und -tätigkeiten
- Regelung des Ausbildungsverhältnisses
- Finanzierung der Ausbildungsvergütung über die Entgelte der ausbildenden Einrichtung.

Die Wohlfahrtsverbände nahmen dazu grundsätzlich positiv Stellung (s. Einführung, S. 19).

Die Bundesregierung und das BMFSFJ planen eine Novellierung des Heimgesetzes (HeimG) mit den folgenden Inhalten:

- Verbesserung der Rechtsstellung und des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen
- bessere Heimüberwachung
- Zusammenarbeit von Heimaufsicht und Pflegekassen.

Dazu diskutierte der Ausschuss mit BMFSFJ-Vertretern den Vorentwurf einer Novelle (Stand: 29.03.1999) und nahm ergänzend Stellung. Problematisch wurde das Konzept bewertet, das HeimG sowohl als ordnungsrechtliches Instrument zur Einhaltung von Mindeststandards als auch als Instrument zur Verbesserung der Qualität der Betreuung, Versorgung und des Schutzes von Heimbewohnern zu nutzen. Eine bessere Qualität der Versorgung soll vor allem auf administrativen Wege, insbesondere durch vermehrte Prüfungen und Kontrollen der Heime erreicht werden. Ein solches Konzept führt an der Tatsache vorbei, dass unbefriedigende Rahmenbedingungen eine wesentliche Ursache für Defizite darstellen. Die notwendige Verbesserung entsprechender finanzieller und personeller Rahmenbedingungen wurde im Vorentwurf jedoch nur am Rande angesprochen.

Kritisch wurde weiterhin angemerkt:

- Der Vorentwurf schafft keine Rechtssicherheit und Transparenz im Hinblick auf die Rechte und Pflichten von Heimbewohnern und Trägern. Insbesondere die Anforderung an die Gestaltung und Anpassung der Heimverträge stellen die Träger vor rechtlich und praktisch unlösbare Probleme. Sie verursachen einen enormen Verwaltungsaufwand und eröffnen neue Konflikte, zu deren Lösung die Parteien auf die Gerichte angewiesen sein werden. Damit wird die Grundlage für eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Heimträger und Heimbewohner zerstört.
- Die Trägerverbände und insbesondere die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind von ihrer Mitwirkung bei der Qualitätssicherung im Sinne des Heimgesetzes ausgenommen.

Im Vorfeld dieser Diskussion brachte der Ausschuss gegenüber dem BMFSFJ ein Problem zur Sprache, das die Heime sehr belastet: die rechtlichen Anforderungen an die Erhöhung von Heimentgelten bei Selbstzahlern. Es gab verschiedene Gerichtsentscheidungen gegen Heime, in denen bestimmte Verfahrensweisen bei der Entgelterhöhung als rechtlich unwirksam beurteilt wurden. Kritisiert wurden insbesondere eine nicht ausreichend dezidierte Begründung der Erhöhungsforderung - mit lediglich pauschalen Hinweisen auf Steigerungen einzelner Kostenpositionen - und das Fehlen einer ausdrücklichen Zustimmung des Bewohners zu entsprechenden Entgelterhöhungen (konkludente Zustimmung des Bewohners durch Zahlung und Verbleib in der Einrichtung nicht ausreichend). Das BMFSFJ wurde um eine Regelung gebeten, die für beide Seiten die Sicherheit im Rechtsverkehr erhöht.

Auch zu dem Vorhaben eines Altenhilfestrukturegesetzes wurden vom BMFSFJ erste Aussagen gemacht. Hintergrund sind danach: fehlende Informationen, Koordination, Vernetzung, Abstimmung und Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste und Einrichtungen sowie mangelnde Zusammenarbeit von Kostenträgern, Leistungserbringern und Berufsgruppen. Die Altenhilfe weise trotz eines hohen Leistungsstandards einzelner Hilfeelemente Defizite im Gesamtsystem aus. Ziel des Altenhilfestrukturegesetzes ist die Behebung struktureller Mängel und Weiterentwicklung des Systems der Altenhilfe.

Die Träger der öffentlichen Altenhilfe sollen verpflichtet werden, darauf hinzuwirken, dass

- ein überschaubares System von Hilfen zur Verfügung steht und Leistungserbringer zusammenarbeiten, ihre Hilfestrukturen vernetzen und koordinieren
- Kostenträger und Leistungserbringer bei der Festlegung von Grundsätzen und Maßstäben der Qualitätssicherung zusammenwirken.

Das Projekt wird von verschiedenen Verbandsvertretern kritisch und weit gehend als überflüssig (Ausnahme: Beratungsanspruch) beurteilt, zumal es neue Schnittstellen schaffe zu Beratungs- und Koordinationsverpflichtungen nach SGB XI.

Nach § 92 Abs. 2 SGB III Arbeitsförderungsgesetz (AFG) wird eine Weiterbildungsförderung in Zukunft nur noch dann möglich sein, wenn die Vollzeitausbildung gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Davon können AFG-geförderte Weiterbildungsmaßnahmen in zahlreichen Ausbildungsstätten der Wohlfahrtsverbände für Altenpflege, Heilerziehungspflege, Haus- und Familienpflege sowie bei den Erzieher/innen betroffen sein. Eine Weiterbildungsförderung durch die Arbeitsverwaltung wird - abgesehen von der Übergangsregelung des § 417 SGB III - im Falle der Beibehaltung der derzeitigen schulrechtlichen Ausbildungsbestimmungen künftig nicht mehr möglich sein, es sei denn, die landesrechtlichen Regelungen würden den Förderungsbestimmungen des Bundes angepasst. Im Hinblick auf die Ausbildungsregelungen in den Ländern sehen einige Bundesländer die Notwendigkeit, sich - vor einer Änderung entsprechender Vorschriften - im Rahmen der Kultusministerkonferenz abzustimmen. Der Ausschuss verfolgt diese Diskussion im Hinblick auf mögliche bundesgesetzliche Auswirkungen. Gleichzeitig wurden die zuständigen Bundesministerien und das Parlament im Dezember 1998 gebeten § 92 SGB III aufzuheben. Eine generelle Verkürzung der Berufsausbildung als Voraussetzung für die Förderung nach SGB III ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Im Frühjahr 1999 wurden dann Pläne der Bundesregierung bekannt, die Übergangsregelung von § 417 SGB III um 2 Jahre zu verlängern. Bis dahin wird die Bundesregierung im Zusammenwirken mit den Ländern prüfen, in welchen Berufsgesetzen Verkürzungsmöglichkeiten geschaffen werden können und für welche Berufe - ggf. auch im Hinblick auf bestehendes europäisches Recht - möglicherweise dauerhaft förderungsrechtliche Sonderregelungen geschaffen werden müssen.

Das BMFSFJ strebt neben der Novelle des Heimgesetzes ein Ambulante-Dienste-Gesetz an. Hintergrund bzw. Begründung: wachsende Zahl ambulanter Dienste, mangelnde Transparenz, z. T. Qualitätsmängel. Ziele des Gesetzes sollen sein:

- Verbesserung des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer ambulanter Dienste und Einrichtungen durch Qualitätssicherung
- Festlegungen von Mindestanforderungen an ambulante Dienste und teilstationäre Einrichtungen
- Einrichtung staatlicher Aufsicht.

Vermutlich ist jedoch in dieser Legislaturperiode nicht mit der Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfes zu rechnen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) hatte Interesse an einer Mitarbeit der BAGFW im Sachverständigenrat des BAGSO-Qualitätssiegels signalisiert. Die BAGFW nahm dazu aus verschiedenen Gründen ablehnend Stellung (u.a. negative Beurteilung von externen Qualitätssiegeln und Zertifizierungsverfahren für die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen, Verwischung von Verantwortlichkeiten, ordnungspolitische Gründe).

Weitere Themen der Ausschussarbeit waren:

- BMFSFJ-Modellprogramm „Wohnkonzepte der Zukunft“
- Neuordnung der Ausbildungsstrukturen von Pflegeberufen
- Externe Datenbanken von Altenhilfe-Einrichtungen im Internet.

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Pflegeversicherung“
Vorsitz: Ursula Wetzel

Die Beratungsschwerpunkte der Arbeitsgruppe bezogen sich vor allem auf Themenstellungen, die sich aus der praktischen Umsetzung der Pflegeversicherung und gesetzlichen Defiziten ergaben.

Im Mittelpunkt der Beratungen der ersten Jahreshälfte stand dabei die Absicht der Bundesregierung eine menschenwürdige und ganzheitliche Pflege zu sichern, die Qualität der Pflege und Betreuung zu erhalten und zu verbessern. Die Koalitionsvereinbarung sah hierzu folgende Maßnahmen vor:

- Bildung eines Kapitalstocks zur dauerhaften Stabilisierung des Beitragssatzes
- Umsetzung der in der 13. Wahlperiode vereinbarten maßvollen Leistungsverbesserungen
- Prüfung, wie die Betreuung dementiell erkrankter Menschen bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt werden kann
- Prüfung, ob „Arbeitgebermodelle“ ermöglicht werden können
- Prüfung der sozialrechtlichen Harmonisierung zwischen Pflegeversicherung und Krankenversicherung bzw. Sozialhilferecht
- Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege durch die Krankenversicherung.

Das von der Bundesregierung vorgelegte Vierte Gesetz zur Änderung des SGB XI beschränkte sich lediglich auf die Umsetzung der bereits vereinbarten maßvollen Leistungsverbesserungen. Im Einzelnen sah es vor: Ausschluss der unterhaltsrechtlichen Berücksichtigung des weitergeleiteten Pflegegeldes, Erhöhung der Leistungen bei Tages-/Nachtpflege, Zahlung des Pflegegeldes im Sterbemonat, Finanzierung der Pflege-Pflichteinsätze durch die Pflegekassen sowie Verbesserungen der Leistungen bei Ersatzpflege. Wichtige Reform- und Regelungsbereiche wurden nicht aufgegriffen. Die Wohlfahrtsverbände haben in ihrer Positionierung weiteren Handlungsbedarf angemahnt, der dringend im Rahmen einer SGB XI-Reform aufgegriffen werden muss. Eine Entscheidung über die Zuordnung der medizinischen Behandlungspflege wurde durch das Gesundheitsreformgesetz 2000 auf den 31. Dezember 2001 vertagt.

Die Laufzeit der Bundesempfehlungen gemäß § 75 Abs. 5 SGB XI zum Inhalt der Verträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI endete bereits zum 31.12.1996. Mitte des Jahres wurde zwischen den Vereinbarungspartnern festgestellt, dass derzeit kein akuter Handlungsbedarf zur Überarbeitung der Bundesempfehlungen gesehen wird. Hintergrund hierfür sind im Wesentlichen die politischen Überlegungen und Entwicklungen im Hinblick auf weitere Änderungen des SGB XI, Regelungen zur Qualitätsprüfung sowie die Novellierung des Heimgesetzes. Die Vereinbarungspartner haben sich deshalb auf eine Verlängerung der Laufzeit bis zum 31.12.2000 verständigt und sich verpflichtet, in 2000 in Verhandlungen über eine neue Empfehlung einzutreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Rechtsveränderungen auf die Inhalte der Empfehlungen einwirken.

In den Verträgen nach § 75 sind bei stationärer Pflege Regelungen zur Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen zu treffen. Insbesondere die Vertreter der Pflegekassen und der Sozialhilfeträger sind an einer konkreten Auflistung der Zusatzleistungen interessiert. Nach § 88 SGB XI können Pflegeheime für Zusatzleistungen gesondert ausgewiesene Zuschläge vereinbaren. Auf der Grundlage eines Vorschlages der Sozialhilfeträger diskutierte eine Unterarbeitsgruppe mögliche Lösungen. Dabei wurde

deutlich, dass Zusatzleistungen, die im Sinne von Komfortleistungen von der Sozialhilfe nicht zu finanzieren sind, in der Praxis selten vorkommen. Dagegen werden Leistungen von Einrichtungen erbracht, die in einem Zusammenhang mit dem notwendigen Bedarf des Bewohners stehen, die nicht mit dem Pflegesatz abgegolten sind und gleichzeitig keine Zusatzleistungen im Sinne des SGB XI darstellen. Sie sind vom Sozialhilfeträger oder anderen Kostenträgern oder gegebenenfalls aus dem Barbetrag des Bewohners gesondert zu finanzieren. Das Beratungsergebnis soll im Frühjahr zur Entscheidung vorliegen.

Die „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschließlich des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 XI“ wurden von den privatgewerblichen Leistungserbringern zum 31.12.1999 gekündigt. Konkrete Vorschläge zur Änderung der Qualitätsvereinbarung wurden jedoch bisher nicht vorgelegt. Die Vereinbarungspartner kamen übereinstimmend zur Auffassung, dass zur Zeit kein akuter Handlungsbedarf zur Überarbeitung der Vereinbarung gesehen wird. Sie erklärten sich zur Weitergeltung der Vereinbarung bereit, bis eine Neufassung einvernehmlich geschlossen wird.

Zwar wird anerkannt, dass einzelne Regelungsinhalte in der Praxis Probleme aufwerfen. Eine Überarbeitung der Vereinbarung begründet dies jedoch nicht. Bei einer möglichen Überarbeitung müssen auch die erwarteten Änderungen des Heimgesetzes und das vom Gesetzgeber angekündigte Qualitätssicherungsgesetz berücksichtigt werden. Aus Sicht der Arbeitsgruppe besteht Diskussionsbedarf im Hinblick auf folgende Aspekte: Qualifikation der leitenden Pflegefachkraft, Personalplanungsinstrumente/Personalbedarfsplanung, Pflegeplanung/Pflegedokumentation, Einbeziehung von Regelungen zu Unterkunft und Verpflegung sowie Qualitätsprüfungsverfahren.

Die Arbeitsgruppe befasste sich auch mit Fragen der Novellierung des Heimgesetzes (siehe Bericht Ausschuss „Altenhilfe und Pflege“) sowie den Überlegungen für ein Pflege-Qualitätssicherungsgesetz. Die bekannt gewordenen Arbeitsentwürfe hierzu sehen beträchtliche Reglementierungen und Eingriffe in die Trägerverantwortung vor. Die Überlegungen für ein Pflege-Qualitätssicherungsgesetz werden von den Wohlfahrtsverbänden abgelehnt. Angesichts der geltenden gesetzlichen Regelungen gibt es für dieses Gesetz keine Notwendigkeit. Faktisch würde ein solches Gesetz eine Alibifunktion der Politik bedeuten und deren Versagen zur Schaffung vernünftiger Rahmenbedingungen darstellen. Die Verantwortung wird den Trägern überlassen. Das Qualitätssicherungsgesetz stellt kein ausreichendes und notwendiges Instrumentarium zur inhaltlichen Weiterentwicklung von Qualität dar. Es setzt vielmehr auf Aufsicht und Überwachung und widerspricht insofern Aussagen von Bundesministerin Fischer im Bundespflegeausschuss am 15.06.1999, wonach es bei der Sicherung der Qualität durch den Gesetzgeber nicht darum gehen kann „neue Kontrollinstanzen zu schaffen, die die Einrichtungen von außen ‚unter die Lupe‘ nehmen. Ebenso wichtig ist es, auf die Einrichtungen selbst zu setzen. Sie müssen die Freiheit und die Rahmenbedingungen haben, um die Pflegebedürftigen im Sinne eines umfassenden internen Qualitätsmanagements optimal zu versorgen.“

Weitere Themenstellungen und Beratungspunkte der Arbeitsgruppe waren: Verabschiedung der Pflegestatistik-Verordnung durch den Gesetzgeber, Datenträgeraustausch gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI, Austausch über Forschungsprojekte und Modellvorhaben insbesondere zu Fragen der Ermittlung und Bewertung von Leistungen der Behandlungspflege in Einrichtungen und zur Evaluation der Orientierungswerte für die Pflegezeitbemessung; Austausch zur Neufassung der Begutachtungsrichtlinien, Gespräch mit den Vereinbarungspartnern zur Festlegung von Qualitätsmaßstäben.

STELLUNGNAHMEN

Beschäftigungspolitische Leitlinien des Europäischen Rates 1999. Stellungnahme zur Umsetzung im beschäftigungspolitischen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1999 vom 22.01.1999 an den Bundesminister der Finanzen, Herrn Oskar Lafontaine (BMA, BMFSFJ nachrichtlich).

Hinweise zur Neuordnung des Spendenrechts; Überarbeitung der untergesetzlichen Regelungen vom 17.03.1999 an das Bundesministerium der Finanzen.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - 4. SGB XI-Änderungsgesetz. Positionen der Wohlfahrtsverbände vom 15.04.1999 an den Bundestagsausschuss für Gesundheit.

Stellungnahme zum Muster 12/E: Verordnung häuslicher Krankenpflege (Stand: 14.01.1999), KBV-Blankoformularbedruckungsverfahren vom 15.04.1999 an die Kassenärztliche Bundesvereinigung.

Erklärung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zur rechtlichen und sozialen Situation der Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland vom 19.04.1999 an Politik, Ministerien, Fachorganisationen und Öffentlichkeit.

Schreiben zum BAGSO-Qualitätssiegel vom 20.04.1999 an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen.

Schreiben zur Schaffung eines neuen Ausbildungsberufes „Gesundheitskaufmann/-frau“ vom 30.04.1999 an das Bundesinstitut für Berufsbildung.

Schreiben zur Beteiligung der Wohlfahrtsverbände im Bundes-Pflegeausschuss vom 18.05.1999 an die Bundesministerin für Gesundheit, Andrea Fischer.

Rahmengrundsätze für die Durchführung von Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation vom 01.06.1999 an die Bundesanstalt für Arbeit.

Positionen zum Vorentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes (Stand: 29.03.1999) vom 02.08.1999 an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 07.09.1999 an das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium des Inneren und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 07.09.1999 an den Finanzausschuss des Bundesrates.

Anmerkungen der Freien Wohlfahrtspflege zum Beschäftigungspolitischen Aktionsplan 1999 der Bundesrepublik Deutschland vom 10.09.1999 an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester; den Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Christine Bergmann.

Stellungnahme zum 630-DM-Gesetz und Neuregelungen der Scheinselbstständigkeit vom 22.09.1999 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung vom 22.09.1999 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages.

Schreiben zur Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 06.10.1999 an den Präsidenten und die Mitglieder des Bundesrates.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für die Berufe in der Altenpflege vom 10.12.1999 an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages.

PRESSEMELDUNGEN

04. Januar 1999 Prälat Hellmut Puschmann ist neuer Präsident
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
28. April 1999 Illegale Ausländer nicht kriminalisieren
Wohlfahrtsverbände legen Erklärung zur rechtlichen und sozialen Situation
von Ausländern ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland vor
11. Juni 1999 Deutscher Sozialpreis 1999
„Sozialoscars“ gehen an Autoren von BR, taz und NDR
06. Oktober 1999 Deutscher Sozialpreis 1999
Journalistenpreise für die besten Sozial-Reportagen verliehen
12. Oktober 1999 SCHWANGER?! Informationen für Migrantinnen in Deutschland zu Beratung
und Hilfen bei Schwangerschaft

GREMIENSITZUNGEN

(Gremium; Vorsitz: Sitzungstermine)

Mitgliederversammlung; Prälat Hellmut Puschmann:
09.12.1999

Vorstand; Prälat Hellmut Puschmann:
25.02.1999, 11.06.1999, 07.10.1999, 09.12.1999

Koordinierungsausschuss; Josef Schmitz-Elsen:
10.02.1999, 18.05.1999, 21.09.1999, 16.11.1999

- a) Ad hoc-AG „Strukturwandel sozialer Arbeit“; Uwe Schwarzer:
22.06.1999, 01.09.1999
- b) Ad hoc-AG „Statistik“; Franz Held:
12.05.1999, 09.11.1999,

Finanzen (einschließlich „Revolvingfonds“, Vergabeausschuss „GlücksSpirale“); Dr. Robert Batkiewicz:
04.02.1999, 27.04.1999, 08.09.1999, 09.11.1999

- a) Arbeitskreis „Wohlfahrtsmarken“; Dr. Robert Batkiewicz:
22.04.1999, 09.12.1999

Recht; Reiner Sans:
19.01.1999, 28.09.1999

- a) Ad hoc-AG „Bundesempfehlungen nach § 93 d BSHG“; Victoria Nawrath:
22.01.1999, 23.03.1999, 20.05.1999, 18.06.1999, 09.07.1999, 04.08.1999, 05.10.1999,
02.11.1999, 14.12.1999
- b) Ad hoc-AG „Gemeinnützigkeitsrecht“; Michael Goetz:
24.06.1999, 20.10.1999

Zivildienst; Maria Wilms:
17.02.1999, 27.04.1999, 21.05.1999, 15.06.1999, 03.08.1999, 02.09.1999, 05.10.1999, 26.10.1999,
02.12.1999

Familie, Frauen und Jugend; Heribert Mörsberger:
23.03.1999, 14.09.1999, 09.12.1999

Rehabilitation und Gesundheitshilfe; Ingeburg Barden:
02.02.1999, 12.03.1999, 08.04.1999, 07.06.1999, 29.07.1999, 05.10.1999

a) Ad hoc-AG „Neue Kostengrundsätze der Bundesanstalt“ ;
Ernst Rabenstein:
–

Migrationsdienste; Hermann Uhlein:
04.03.1999, 22.09.1999, 08.12.1999

Altenhilfe und Pflege; Ursula Wetzel:
10.03.1999, 14.04.1999, 22.07.1999, 26.10.1999

a) Ad hoc-AG „Pflegeversicherung“ ; Ursula Wetzel:
04.02.1999, 11.03.1999, 13.04.1999, 25.05.1999, 10.08.1999, 21.09.1999, 27.10.1999,
30.11.1999

Europa; Bernd-Otto Kuper:
19./20.01.1999, 25.03.1999, 11.05.1999, 10.06.1999, 14./15.09.1999, 27./28.10.1999,
09./10.12.1999